

Deutscher AnwaltSpiegel

Das Online-Magazin von Anwälten für Unternehmen

→ unter anderem mit folgenden Themen:



→ 3
Europäische KI-Regulierung auf der Zielgeraden



→ 7
Nachhaltigkeitsvereinbarungen im Wettbewerb



→ 12
Wie Rechenzentrumsbetreiber ihrer Verantwortung gerecht werden können



→ 16
Digitalisierung der Justiz



Prof. Dr.
Thomas Wegerich
Herausgeber
Deutscher AnwaltSpiegel

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Top-Thema in diesen Tagen ist die Entwicklung rund um künstliche Intelligenz (KI). Mitte Juni hat nun das EU-Parlament seine finale Position zum „Artificial Intelligence Act“ (AI-Act) publiziert. Damit ist das Schlusskapitel für die europäische KI-Regulierung eröffnet. Dr. Benedikt Kohn und Fritz-Ulli Pieper haben alle Details für Sie zusammengestellt.

Wir bleiben in Brüssel: Seit dem 01.07.2023 gelten die neuen Gruppenfreistellungsverordnungen für Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen (F&E-GVO). Zudem werden im Juli die neuen Leitlinien für horizontale Vereinbarungen von der EU-Kommission veröffentlicht. Digitalisierung und Nachhaltigkeit stehen dabei im Mittelpunkt. Den Beitrag von Prof. Dr. Ulrich Schnelle und Dr. Christian Aufdermauer sollten Sie kennen.

Johanna Weißbach und Dr. Sandra Gröschel beschäftigen sich mit dem Gesetzentwurf zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in Gerichtsverfahren. Ein für die Praxis wichtiges Vorhaben und ein großer Schritt im Rahmen der digitalen Transformation der Justiz kann damit gelingen. Auch der Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) hat sich an der rechtspolitischen Diskussion beteiligt. Zum Positionspapier geht es [hier](#) entlang.

Ihr

Thomas Wegerich

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ/EU-RECHT

- 3 **Europäische KI-Regulierung auf der Zielgeraden**
EU-Parlament verabschiedet Position zum „AI-Act“
Von Dr. Benedikt Kohn und Fritz-Ulli Pieper, LL.M.

EU-KARTELLRECHT/NACHHALTIGKEIT

- 7 **Nachhaltigkeitsvereinbarungen im Wettbewerb**
Zu den Hilfestellungen der Europäischen Kommission in den neuen Horizontalleitlinien
Von Prof. Dr. Ulrich Schnelle, LL.M., und Dr. Christian Aufdermauer

DIGITALISIERUNG/NACHHALTIGKEIT

- 12 **Wie Rechenzentrumsbetreiber ihrer Verantwortung gerecht werden können**
Ein Dreiklang aus Effizienz, Kontinuität und Suffizienz
Von Martin Degen

NEWS & SERVICES

- 23 **Rechtsmarkt**
23 **Sozietäten**
23 **Personal**
25 **Fachbeirat**
31 **Strategische Partner**
32 **Kooperationspartner**
33 **Impressum**

VERFAHRENSRECHT

- 16 **Digitalisierung der Justiz**
Das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivil- und in den Fachgerichtsbarkeiten
Von Johanna Weißbach und Dr. Sandra Gröschel

ARBEITSRECHT/BESCHÄFTIGTENDATENSCHUTZ

- 20 **Betriebsratsvorsitzender als Datenschutzbeauftragter?**
BAG verneint wegen einer Interessenkollision
Von Johanna Reiland

Besuchen Sie unsere Website:
www.deutscheranwaltspiegel.de



Europäische KI-Regulierung auf der Zielgeraden

EU-Parlament verabschiedet Position
zum „AI-Act“

Von Dr. Benedikt Kohn und Fritz-Ulli Pieper, LL.M.



Dr. Benedikt Kohn, CIPP/E

Taylor Wessing, Düsseldorf
Rechtsanwalt

b.kohn@taylorwessing.com

www.taylorwessing.com



Fritz-Ulli Pieper, LL.M.

Taylor Wessing, Düsseldorf
Rechtsanwalt

f.pieper@taylorwessing.com

www.taylorwessing.com

„Artificial Intelligence Act“: Bei Verstößen gegen das Inverkehrbringen verbotener KI-Systeme ist die Höchstbuße von bis zu 30 Millionen auf 40 Millionen Euro (oder 7% des weltweiten Jahresumsatzes) festgesetzt worden.

Am 14.06.2023 hat das Europäische Parlament („EU-Parlament“) seine **finale Position** zum „Artificial Intelligence Act“ („AI-Act“) veröffentlicht. Damit liegen nach dem initialen Entwurf der Europäischen Kommission („EU-Kommission“) und der **Position des Rates der Europäischen Union** („Rat“) nun alle drei Entwürfe vor, und der Weg für den Trilog ist frei. Der erste Trilogtermin fand noch am Tag der Parlamentsabstimmung statt – offenbar wollen alle Beteiligten zeitnah zu einer gemeinsamen finalen Position gelangen.

Was bisher geschah

Am 21.04.2021 veröffentlichte die EU-Kommission ihren initialen Entwurf des AI-Act, welcher harmonisierte Vorschriften für die Entwicklung, das Inverkehrbringen und die Nutzung von KI-Systemen enthält und darauf abzielt, das Vertrauen der Gesellschaft in KI-Systeme zu stärken, ohne dabei die Chancen dieser Technologie zu blockieren. Zu diesem Zweck werden KI-Systeme einem risikobasierten Ansatz folgend in vier Risikokategorien eingeteilt: inakzeptabel, hoch, gering und minimal. Insbesondere Systeme mit hohem Risiko unterliegen einer umfassenden Regulierung. KI-Systeme mit inakzeptablem Risiko – etwa Systeme, die menschliches Verhalten manipulieren oder die die Vertrauenswürdigkeit von Personen anhand ihres Sozialverhaltens bewerten (sogenanntes Social Scoring) – werden verboten. KI-Systeme mit hohem Risiko bzw. Systeme, die in grundrechtssensiblen Bereichen Entscheidungen über Menschen treffen, müssen für ihren Einsatz strenge Voraussetzungen erfüllen. KI mit geringem und minimalem Risiko, wie

Chatbots oder Spamfilter, soll dagegen weitgehend unreguliert bleiben, um die Wettbewerbsfähigkeit in der EU zu erhalten.

„Das Verbot des Einsatzes von KI für Social Scoring soll sich auch an private Akteure richten. Zudem werden KI-Systeme, bei denen keine schwerwiegenden Grundrechtsverletzungen oder andere erhebliche Risiken zu erwarten sind, nach dem Ratsvorschlag nicht als Hochrisikosysteme eingestuft.“

Seit dem ersten Entwurf der EU-Kommission gab es einige Entwicklungen. Am 06.12.2022 hat der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt verabschiedet. Seine Änderungsvorschläge sehen unter anderem eine Präzisierung der Definition eines KI-Systems vor, um hinreichend klare Kriterien für die Abgrenzung von KI zu einfacheren Softwaresystemen zu erhalten. Des Weiteren wurde eine Erweiterung des Umfangs der verbotenen KI-Praktiken vorgeschlagen: Das Verbot des Einsatzes von KI für Social Scoring soll sich auch an private Akteure richten. Zudem werden KI-Systeme, bei denen keine schwerwiegenden Grundrechtsverletzungen oder anderen erheblichen Risiken zu erwarten sind, nach dem Ratsvorschlag

nicht als Hochrisikosysteme eingestuft. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) wurde die Bußgeldobergrenze halbiert. Darüber hinaus hat der Rat das Konformitätsbewertungsverfahren und die Bestimmungen zur Marktüberwachung überarbeitet, um eine effizientere und leichtere Umsetzung zu ermöglichen.

Position des EU-Parlaments

Auch das EU-Parlament hat nun einen eigenen Vorschlag mit zahlreichen Verbesserungsvorschlägen gegenüber dem Kommissionsentwurf verabschiedet. Auf die Änderungen soll im Folgenden näher eingegangen werden.

Definitionsänderungen

Das EU-Parlament hat die Begriffsbestimmungen in vielerlei Hinsicht überarbeitet. Im Mittelpunkt steht dabei die Neufassung der Definition des Begriffs „System der künstlichen Intelligenz“ und damit eine Veränderung des Anwendungsbereichs des AI-Act. Ein KI-System wird nun definiert als ein maschinenbasiertes System, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichen Graden an Autonomie arbeitet und für explizite oder implizite Ziele Ergebnisse wie Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen generieren kann, die die physische oder virtuelle Umgebung beeinflussen. Damit haben sich die Parlamentarier weitestgehend der Definition der OECD angeschlossen. Auch wenn es sich bei dieser Definition um eine bereits etablierte Definition eines internationalen Gremiums handeln dürfte, steht sie in der Kritik: Sie

sei zu weit gefasst, so dass auch technisch einfache Geräte – wie beispielsweise Smarthome-Geräte oder „normale“ Software – unter den Begriff subsumiert werden könnten.

Daneben finden sich noch weitere interessante Definitionsänderungen: So sind zur besseren Abgrenzung zwischen den Unternehmen, die KI verwenden, und denjenigen Endnutzern, die durch KI in ihren Rechten betroffen sind, die Nutzer (vorher „User“) in Anwender (jetzt „Deployer“) umbenannt worden. Des Weiteren ist der Begriff des Betroffenen („Affected Person“) eingeführt worden. Erfasst sind natürliche Personen oder Personengruppen, die einem KI-System unterliegen oder anderweitig davon betroffen sind.

Mehr Verbote und Änderungen bei Hochrisikosystemen

Weitere wichtige Änderungen finden sich bei verbotenen und hochriskanten KI-Systemen. Auch nach dem Parlamentsentwurf verboten bleiben Systeme für die nicht wahrnehmbare Manipulation menschlichen Verhaltens, Ausnutzung von Schwächen einer Person sowie Social Scoring. Dazu kommen allerdings eine Reihe weiterer KI-Systeme, darunter KI-Anwendungen für „Predictive Policing“ und „Risk Assessment Tools“, biometrische Kategorisierungssysteme, Gesichtserkennungsdatenbanken durch Social-Media-Scraping oder Überwachungskameras und Emotionserkennungssysteme in bestimmten Bereichen wie beispielsweise bei der Strafverfolgung. Auch das Verbot der biometrischen Identifizierungssysteme ist ausgeweitet worden.

Der Umfang der Systeme, welche als Hochrisikosysteme eingestuft worden sind, hat sich etwas weniger stark verändert. Eine nennenswerte Ergänzung könnte große praktische Relevanz entfalten, denn zusätzlich als hochriskant eingestuft werden Empfehlungsdienste sehr großer Onlineplattformen (sogenannte VLOPs). Ebenso KI-Systeme zur Beeinflussung von Wahlen oder Wählerverhalten sollen als hochriskant eingestuft werden. Eine weitere wichtige Neuerung bei Hochrisiko-KI-Systemen ist zudem, dass eine zweite Klassifizierungsebene eingeführt worden ist: KI-Systeme sollen nur dann als Hochrisikosysteme gelten, wenn von ihnen ein erhebliches Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen ausgeht. In einigen Fällen kann hier auch ein signifikantes Schadensrisiko für die Umwelt zur Hochrisiko-Einstufung führen. In diesem Zusammenhang soll die Kommission – nach Konsultation des sogenannten AI Office der EU und relevanter Akteure – Richtlinien bereitstellen, die Umstände spezifizieren, unter denen ein solches erhebliches Risiko gegeben ist.

Umfassende Regulierung von generativer KI

Wichtige Änderungen finden sich auch bei Grundlagenmodellen und sogenannter generativer KI – jenem Bereich von KI, um den sich seit der Veröffentlichung von ChatGPT Ende November vergangenen Jahres der Kern der jüngsten öffentlichen Diskussion dreht. Im initiativen Entwurf der EU-Kommission sind diese KI-Systeme nicht gesondert geregelt worden, und auch im – vor dem Hype um ChatGPT fertiggestellten – Entwurf des Rates

konnten diese noch nicht adäquat aufgegriffen werden. Die rasanten Entwicklungen rund um diese Art von KI-Anwendungen sowie die anschließenden medialen Diskussionen haben jedoch schnell deutlich gemacht, dass hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Das EU-Parlament legt verschiedene Anforderungen für Anbieter von Grundlagenmodellen, also für „KI-Modelle, die auf einer breiten Datenbasis trainiert werden, auf eine allgemeine Ausgabe ausgelegt sind und an eine breite Palette unterschiedlicher Aufgaben angepasst werden können“, fest. Dazu zählen die Einrichtung eines Risikomanagementsystems, die Verwendung geeigneter Datensätze, die Gewährleistung einer angemessenen Qualität (Leistung, Vorhersagbarkeit, Sicherheit und anderes mehr) durch geeignete Maßnahmen, die Einhaltung von Energieeffizienzstandards; die Erstellung einer angemessenen technischen Dokumentation und Gebrauchsanweisung, die Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems sowie die Registrierung des Grundlagenmodells.

Für Anbieter von generativer KI, also für „Grundlagenmodelle, die in KI-Systemen verwendet werden, die mit unterschiedlichen Graden an Autonomie Inhalte wie komplexe Texte, Bilder, Audios oder Videos generieren sollen“, werden noch zusätzliche Pflichten festgelegt. Sie müssen Transparenzpflichten erfüllen und angemessene Schutzmaßnahmen gegen die Erzeugung von Inhalten, die gegen EU-Recht verstoßen, nach dem Stand der Technik und ohne Beeinträchtigung von Grundrechten wie der Meinungsfreiheit gewährleisten. Darüber hinaus besteht für die Anbieter die Pflicht, eine Zusammenfassung

der Verwendung von urheberrechtlich geschützten Trainingsdaten öffentlich dokumentieren.

Geringere Bußgelder, aber mehr Betroffenenrechte

Bemerkenswert sind auch die Anpassungen hinsichtlich der Bußgelder im Fall eines Verstoßes gegen die Vorschriften des AI-Act. Das EU-Parlament hat die Bußgelder deutlich gesenkt. Lediglich bei Verstößen gegen das Inverkehrbringen verbotener KI-Systeme ist die Höchstbuße von bis zu 30 Millionen auf 40 Millionen Euro (oder 7% des weltweiten Jahresumsatzes) festgesetzt worden – mehr als im Kommissions- und Ratsentwurf. Die Obergrenzen für KMUs ist gestrichen worden, jedoch sollen Größe und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei der Bemessung der Bußgelder berücksichtigt werden. Mit den reduzierten Bußgeldern geht im Parlamentsentwurf allerdings eine Stärkung von Betroffenenrechten einher. Dieser sieht zusätzliche Rechte für Bürgerinnen und Bürger dahingehend vor, Beschwerden über KI-Systeme einreichen und Erklärungen zu Entscheidungen von Hochrisiko-KI-Systemen erhalten zu können, die sich erheblich auf sie auswirken.

Ausblick

Obwohl der AI-Act in seinen Leitplanken – etwa der durch die EU-Kommission vorgesehene risikobasierte Ansatz – von Rat und EU-Parlament nicht in Frage gestellt worden ist, unterscheiden sich die Entwürfe im

Detail doch ganz erheblich. So wird es mitnichten eine leichte Aufgabe sein, die unterschiedlichen Vorstellungen hinsichtlich einer Definition von KI und folglich vom Anwendungsbereich des AI-Act zusammenzubringen. Auch das Verbot biometrischer Identifizierungssysteme und etwaige Ausnahmen werden ein großer Streitpunkt sein, so viel lassen die zahlreichen Änderungsanträge am Tag der Abstimmung sowie die vorausgegangenen medial ausgetragenen Streitigkeiten im EU-Parlament erahnen. Ob sich schlussendlich die Linie des EU-Parlaments durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. Es ist jedenfalls zu hoffen, dass den drei Organen unter dem selbstgesteckten großen Zeitdruck ein sinnvoller Kompromiss gelingt, der europäische Werte gegen den unkontrollierten Einsatz von KI schützt und Unternehmen sogleich ausreichend Platz für Innovation lässt. ←

ANZEIGE

Crossing Borders

Wirtschaftsrecht weltweit



**JETZT
KOSTENFREI
DOWN-
LOADEN!**

[www.deutscheranwaltspiegel.de/
international](http://www.deutscheranwaltspiegel.de/international)

Eine Publikation von



CBBL
CROSS BORDER BUSINESS LAWYERS





Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Nachhaltigkeitsvereinbarungen im Wettbewerb

Zu den Hilfestellungen der Europäischen Kommission in den neuen Horizontalleitlinien

Von Prof. Dr. Ulrich Schnelle, LL.M., und Dr. Christian Aufdermauer



Prof. Dr. Ulrich Schnelle, LL.M.

Haver & Mailänder Rechtsanwälte, Stuttgart
Rechtsanwalt, Partner

us@haver-mailaender.de
www.haver-mailaender.de



Dr. Christian Aufdermauer

Haver & Mailänder Rechtsanwälte, Stuttgart
Rechtsanwalt, Partner

ca@haver-mailaender.de
www.haver-mailaender.de



Die Europäische Union hat mit ihrem „Green Deal“ ambitionierte Nachhaltigkeitsziele gesetzt. Um diese zu erreichen, werden Unternehmen bisherige Lösungen drastisch verbessern oder neue Lösungen anbieten müssen.

Am 01.07.2023 sind die überarbeiteten Gruppenfreistellungsverordnungen für Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen (sog. F&E-GVO) sowie für Spezialisierungsvereinbarungen (sog. Spezialisierungs-GVO) in Kraft getreten. Im Juli 2023 werden zudem die neuen Leitlinien für horizontale Vereinbarungen von der Europäischen Kommission veröffentlicht. Die überarbeiteten Gruppenfreistellungsverordnungen (nun zusammen Horizontal-GVOs genannt) und die Horizontalleitlinien sollen den ökonomischen und

gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen zehn Jahre vor allem im Bereich der Digitalisierung und der Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen Rechnung tragen. In den neuen Leitlinien hat die Europäische Kommission in einem eigenen Kapitel Stellung dazu genommen, inwiefern Kooperation zwischen Wettbewerbern zur Verfolgung nachhaltiger Ziele gegen das Kartellrecht verstoßen beziehungsweise wann ein Kartellrechtsverstoß zu Nachhaltigkeitszwecken gerechtfertigt sein kann. Die Europäische Kommission misst solchen Nachhaltigkeitsver-

einbarungen für die künftigen Jahre also eine besondere Bedeutung zu. Dies ist Grund genug, die Ausführungen der Kommission näher zu betrachten.

Nachhaltigkeitsvereinbarungen in den neuen Leitlinien der Kommission

Die Europäische Kommission hat ihre Leitlinien über die Anwendung des Kartellverbots auf Vereinbarungen unter Wettbewerbern aus dem Jahr 2011 grundlegend überarbeitet. Besonders fällt das neue Kapitel 9 in den Horizontalleitlinien zur Kooperation unter Wettbewerbern zur Verfolgung von nachhaltigen Zielen auf. Das Kapitel beschreibt, unter welchen Bedingungen sich Wettbewerber zur Verfolgung nachhaltiger Ziele zusammenschließen können, ohne gegen das Kartellverbot zu verstoßen. Völlig neu sind Hilfestellungen der Kommission zur Beurteilung von Kooperationen im Wettbewerb, die nachhaltigen Zielen dienen, nicht. In ihren Leitlinien über die horizontale Zusammenarbeit aus dem Jahr 2001 (Abl. 2001/C 3/02) hatte die Kommission bereits schon einmal ein eigenes Kapitel zur Beurteilung von Kooperationen zum Zwecke des Umweltschutzes eingeführt, dieses aber bei der Überarbeitung im Jahr 2011 fallengelassen.

Den Leitlinien der Europäischen Kommission zu horizontalen Vereinbarungen kommt selbst keine unmittelbare Rechtswirkung zu. Sie geben lediglich Hilfestellungen und Handlungsempfehlungen, ob eine Vereinbarung zwischen Wettbewerbern überhaupt unter das Kartellverbot fällt, ob sie vom Kartellverbot ausgenommen sein kann, inwieweit eine Vereinbarung nach den Gruppenfreistellungsverord-

nungen freigestellt sein könnte oder ob eine Freistellung einer prinzipiell kartellrechtswidrigen Kooperation zu nachhaltigen Zwecken im Einzelfall aufgrund der nachhaltigen Ziele gerechtfertigt sein kann. Denn regelmäßig werden Kooperationen zwischen Wettbewerbern unter das Kartellverbot fallen, auch wenn sie nachhaltigen Zielen dienen. Die Gruppenfreistellungsverordnungen bieten dabei einen „Safe Harbour“, so dass Unternehmen, deren Kooperation die Voraussetzungen einer Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen, sicher sein können, dass ihre Kooperation nicht kartellrechtswidrig ist. Für Zweifelsfälle, bei denen nicht klar ist, ob die Voraussetzungen der Gruppenfreistellungsverordnungen erfüllt werden oder ob eine Kooperation im Einzelfall vom Kartellverbot freigestellt ist, bieten die neuen Leitlinien eigene Hilfestellungen.

Nachhaltigkeitsvereinbarungen im „Safe Harbour“ der F&E- oder Spezialisierungs-GVO

Die Europäische Kommission stellt in Kapitel 9 der neuen Leitlinien ausdrücklich klar, dass Kooperationen unter Wettbewerbern nicht allein deshalb vom Kartellverbot freigestellt sind, weil sie nachhaltige Ziele verfolgen. Daher erklärt die Kommission, dass eine Freistellung von Nachhaltigkeitsvereinbarungen zwischen Wettbewerbern vorrangig nach den allgemeinen Vorschriften zu prüfen ist, insbesondere eine Freistellung nach den horizontalen Gruppenfreistellungsverordnungen. Sollten Nachhaltigkeitsvereinbarungen die Voraussetzungen der F&E- oder Spezialisierungs-GVO nicht erfüllen, wäre vorrangig zu

prüfen, ob eine Einzelfreistellung vom Kartellverbot nach den Grundsätzen erlangt werden kann, die auch für nicht nachhaltige Kooperationen zwischen Wettbewerbern gelten. Erst wenn nach den allgemeinen Grundsätzen keine Freistellung erfolgen kann, wäre nach den Ausführungen der Kommission zu prüfen, ob das Element der Nachhaltigkeit zu einer besonderen Freistellungsfähigkeit führen kann.

Wie bisher soll die überarbeitete Spezialisierungs-GVO Kooperationen freistellen, bei denen sich Wettbewerber hinsichtlich der Produktion und des Vertriebs von Produkten spezialisieren. Hierzu gehören Vereinbarungen, bei denen sich eine Vertragspartei dazu verpflichtet, die Herstellung bestimmter Produkte einzustellen und die Produkte von der anderen Partei zu beziehen, welche sich ihrerseits verpflichtet, das fragliche Produkt zu produzieren und zu liefern. Darunter fallen aber auch Vereinbarungen, nach denen beide Parteien die Produktion einstellen und für die gemeinsame Produktion beispielsweise ein Gemeinschaftsunternehmen errichten. Die überarbeitete Spezialisierungs-GVO sieht einen erweiterten Anwendungsbereich für Produktionsvereinbarungen vor, bei denen mehr als zwei Parteien beteiligt werden. Spezialisierungsvereinbarungen sind weiterhin nur dann freigestellt, wenn der gemeinsame Anteil aller Parteien auf dem jeweils relevanten Markt höchstens 20% beträgt. Gerade die Bestimmung des relevanten Markts wird bei Nachhaltigkeitskooperationen eine wichtige Aufgabe sein. Denn wenn das innovative, nachhaltige Produkt als eigener Markt betrachtet würde, könnte ein zu kleiner Markt betrachtet werden, auf dem die Wettbewerber einen zu großen Marktanteil hätten, und Nachhaltigkeitskoopera-

tionen würden regelmäßig nicht in den sicheren Hafen der Spezialisierungs-GVO fallen. Dies wäre gerade nicht der gewünschte Effekt.

Nachhaltigkeitsvereinbarungen können ferner durch die neue F&E-GVO freigestellt sein. Die F&E-GVO dient dem Zweck, Kooperationen zur gemeinsamen Forschung und Entwicklung zwischen Wettbewerbern freizustellen. Dabei dürfen die gemeinsamen Marktanteile der beteiligten Unternehmen am relevanten Markt der zu erforschenden oder zu verbessernden Vertragsprodukte 25% nicht überschreiten. Auch hier dürfte darauf zu achten sein, dass der Markt bei innovativen, nachhaltigen Produkten nicht zu eng bemessen wird. F&E-Kooperationen dürfen zudem nicht verhindern, dass nach Abschluss der Kooperation von den beteiligten Unternehmen in diesem Bereich eigenständig weitergeforcht wird. Ferner sind die weiteren Vorgaben der F&E-GVO zur Bestimmung von Preisen, Kunden und Märkten für den Vertrieb der entwickelten Produkte zu berücksichtigen. Die Freistellung über die Horizontal-GVOs ist aufgrund der Marktanteilschwellen gerade für Nachhaltigkeitsvereinbarungen von kleinen und mittleren Unternehmen interessant.

Nachhaltigkeitsvereinbarungen im „Soft Safe Harbour“ der Leitlinien

In den Leitlinien werden Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern zur Nachhaltigkeit dargestellt, die schon nicht unter das Kartellverbot des Art. 101 AEUV fallen. Dies sind Vereinbarungen, die prinzipiell nicht das Wettbewerbsverhalten von Unternehmen betreffen. Wenn also

Unternehmen beispielsweise vereinbaren würden, bestimmte Tropenhölzer nicht zu verwenden, Kinderarbeit nicht zu unterstützen oder bestimmte Schadstoffe zu vermeiden, wäre eine solche Vereinbarung nicht vom Kartellverbot erfasst. Weiter vom Kartellverbot nicht erfasst sind Vereinbarungen, die einem nachhaltigen Verhalten innerhalb einer Branche dienen, wie beispielsweise die Vereinbarung, Papierausdrucke zu reduzieren, Einwegplastik zu vermeiden oder die Heiztemperatur für Büros zu begrenzen. Daneben soll ein Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern dann nicht unter das Kartellverbot fallen, wenn Informationen über Lieferanten ausgetauscht werden, die selbst nachhaltige Ziele verfolgen, beispielsweise nachhaltig produzieren, oder umgekehrt auch über solche, die nicht nachhaltig produzieren. Zudem sollen Vereinbarungen nicht vom Kartellverbot erfasst werden, mit denen Kampagnen einer Branche durchgeführt werden, um das Bewusstsein für Nachhaltigkeit zu fördern.

Darüber hinaus führt die Kommission in den Leitlinien einen sogenannten „Soft Safe Harbour“ ein, mit dem bestimmte Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern von vorneherein als nicht wettbewerbsbeschränkend im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV eingestuft werden. Dies sind nach den Ausführungen der Kommission bestimmte Vereinbarungen zur Nachhaltigkeitsstandardisierung. Hierunter versteht die Kommission Vereinbarungen unter Wettbewerbern, mit denen diese in ihrer Branche die Verwendung von Plastik, fossilen Brennstoffen bzw. eine nicht nachhaltige Produktionsweise reduzieren möchten. Dazu zählen auch solche Vereinbarungen, mit denen beispielsweise Verpackungsmaterialien harmonisiert werden sollen, um Recycling zu vereinfachen, oder Standards auf-

einander abgestimmt, um den Tierschutz zu verbessern. Solange solche Standardvereinbarungen nicht dazu vereinbart werden, den Output von Produkten zu reduzieren, wären derartige Nachhaltigkeitsstandards als nicht nennenswerte Beeinträchtigung des Wettbewerbs anzusehen, wenn gleichzeitig die folgenden sechs Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Der Prozess zur Etablierung des Nachhaltigkeitsstandards muss transparent sein, und allen interessierten Wettbewerbern muss die Teilnahme möglich sein.
2. Der Standard darf nicht solche Unternehmen binden, die sich nicht an der Etablierung des Standards beteiligen möchten.
3. Es muss den teilnehmenden Unternehmen möglich sein, die Nachhaltigkeitsstandards freiwillig zu überbieten.
4. Die beteiligten Unternehmen dürfen nicht für den Standard irrelevante Geschäftsinformationen austauschen.
5. Der Vorteil muss diskriminierungsfrei zugänglich sein, insbesondere auch Unternehmen, die nicht am Prozess zur Etablierung beteiligt waren.
6. Der Nachhaltigkeitsstandard darf nicht zu einer Preiserhöhung oder Qualitätsreduzierung führen, und der gemeinsame Marktanteil der teilnehmenden Unternehmen darf nicht 20% von den standardbetroffenen Märkten übersteigen.

Einzelfreistellungen von Nachhaltigkeitsvereinbarungen

Soweit Nachhaltigkeitskooperationen nicht bereits über die Horizontal-GVOs oder nach den allgemeinen Grundsätzen freigestellt werden können beziehungsweise es sich nicht um Kooperationen handelt, die in den „Soft Safe Harbour“ der Leitlinien fallen, bleibt die Möglichkeit zur Einzelfreistellung aufgrund der Nachhaltigkeits-Effizienzgewinne. Inwiefern Nachhaltigkeit zur Einzelfreistellung einer Kooperation unter Wettbewerbern führt, wird in den neuen Leitlinien gesondert ausgeführt. Das bedeutet, dass Nachhaltigkeits-Effizienzgewinne zu einer Einzelfreistellung für Kooperationen führen können – diese wären ohne solche Nachhaltigkeitsziele nicht freistellungsfähig.

Die Leitlinien stellen dar, dass praktisch alle Nachhaltigkeitsvorteile Effizienzgewinne bedeuten können. Erforderlich ist allerdings, dass der Nachhaltigkeitsvorteil nachweisbar und nicht lediglich anzunehmen ist. Was die Unerlässlichkeit von Kooperationen anbelangt, so stellt die Europäische Kommission fest, dass wenn eine Nachfrage für nachhaltige Produkte besteht, eine Kooperation zwischen Wettbewerbern grundsätzlich nicht unerlässlich ist. Der Gedanke dahinter ist, dass jedes Unternehmen selbst entscheiden sollte, wie Nachhaltigkeitsgewinne erzielt werden und die Verbraucher gute Ansätze belohnen und schlechte Ansätze bestrafen. Die Unerlässlichkeit der Kooperation kann aber darin liegen, dass das Nachhaltigkeitsziel kostengünstiger oder schneller erreicht wird. Eine Nachhaltigkeitsvereinbarung kann auch unerlässlich sein, wenn Parteien nachweisen können, dass Verbraucher die Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels durch nur

eine Partei nicht wertschätzen würden. Die Kommission geht dann offensichtlich von einer Unerlässlichkeit aufgrund eines Größenvorteils aus. Zudem weist die Kommission darauf hin, dass Nachhaltigkeitskooperationen selbst dann unerlässlich sein können, wenn das verfolgte Nachhaltigkeitsziel bereits Gegenstand einer staatlichen Regulierungsvorschrift ist.

Eine angemessene Beteiligung von Verbrauchern an dem Effizienzgewinn kann bei Nachhaltigkeitskooperationen auf drei Wegen zustande kommen. Die Europäische Kommission unterscheidet zwischen individuellen nutzungsabhängigen Vorteilen – die etwa vorliegen können, wenn eine verbesserte Produktqualität oder Produktvielfalt gegeben ist – und individuellen nutzungsunabhängigen Vorteilen, weil Verbraucher lieber ein nachhaltiges Produkt als ein nicht nachhaltiges Produkt erwerben, obwohl bei der Nutzung dadurch selbst keine Vorteile entstehen. Zudem können aber auch kollektive Vorteile zur Weitergabe der Effizienzgewinne an die Verbraucher berücksichtigungsfähig sein. Kollektive Vorteile liegen etwa vor, wenn die allmähliche Einstellung umweltschädlicher Produkte oder die Förderung klimafreundlicher Produkte bewirkt wird. Ausreichend ist eine der drei Arten zur Weitergabe der Effizienzgewinne an die Verbraucher.

Zuletzt stellt die Europäische Kommission in Kapitel 9 der Leitlinien dar, wie bei Nachhaltigkeitsvereinbarungen eine Ausschaltung des Wettbewerbs vermieden wird. Die Kommission weist darauf hin, dass der Wettbewerb dann nicht in diesem Sinne ausgeschaltet ist, wenn die Parteien der Vereinbarung zumindest in einem wichtigen Aspekt des Wettbewerbs weiterhin im starken Wettbewerb ste-

hen. Soweit etwa über die Nachhaltigkeitsvereinbarung der Qualitäts- oder Angebotswettbewerb ausgeschaltet würde, aber der Preiswettbewerb bestehen bliebe, könnte die Voraussetzung, dass der Wettbewerb nicht in einem wesentlichen Teil ausgeschaltet wird, noch erfüllt sein. Abgerundet werden die Ausführungen der Kommission durch fünf Beispiele, anhand derer die Anwendung der Kriterien für eine Einzelfreistellung von Nachhaltigkeitsvereinbarungen dargestellt wird.

Informelle Orientierungshilfe zu neuen oder ungelösten Fragen des Kartellverbots

Die Europäische Kommission verweist in ihren Leitlinien darauf, dass sie sich in Ergänzung zu den Leitlinien bereit erklärt, informelle Orientierungshilfen in Bezug auf Nachhaltigkeitsvereinbarungen nach der Bekanntmachung zu informellen Orientierungshilfen zu gewähren. Seit dieser wichtigen Bekanntmachung vom 04.10.2022 ist die Kommission bereit, in Fällen, in denen ernsthafte Rechtsunsicherheit entsteht, weil sie neue oder ungelöste Fragen für die Anwendung von Art. 101 oder 102 AEUV aufwerfen, eine informelle Beratung zu gewähren. Dies soll zwar dem Prinzip der Selbstveranlagung nicht zuwiderlaufen. Doch wird die Kommission ein Beratungsschreiben erstellen, wenn neue oder ungelöste Fragen vorliegen und ein Interesse an der Bereitstellung der Orientierungshilfe vorliegt. Eine neue oder ungelöste Frage wird insbesondere dann vorliegen, wenn sich eine Kooperation nach den allgemeinen Grundsätzen nicht im Rahmen einer Einzelfreistellung rechtfertigen lässt und allein der Nachhaltigkeitsfaktor in einer entsprechenden Anwendung von Kapitel 9

der neuen Leitlinien eine Einzelfreistellung begründen könnte. Der Hinweis der Kommission in Kapitel 9 ihrer Horizontalleitlinien auf die Möglichkeit einer informellen Orientierungshilfe zeigt, dass das Kartellrecht der Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen dienen soll und die Kommission Nachhaltigkeitsziele grundsätzlich als Faktor ansieht, eine Wettbewerbsbeschränkung durch Kooperationen unter Wettbewerbern zu rechtfertigen.

Ausblick

Die Diskussion um die Rechtfertigung von Nachhaltigkeitsvereinbarungen zwischen Wettbewerbern wird in den kommenden Jahren ein gewichtiger Punkt sein. Die Europäische Union hat mit ihrem „Green Deal“ ambitionierte Ziele gesetzt. Die Bundesregierung steht dem auch mit aktuellen Forderungen kaum nach. Um diese ambitionierten Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, werden Unternehmen bisherige Lösungen drastisch verbessern oder neue Lösungen anbieten müssen. Da die Zeit knapp ist, wird sich die Frage nach Kooperationen auch unter marktstarken Unternehmen stellen. Dies wird stets die Frage aufwerfen, ob im Einzelfall ein Innovationswettbewerb den Nachhaltigkeitszielen zuträglicher ist oder ob der Größenvorteil von Kooperationen unter Wettbewerbern ausschlaggebend für die Erreichung der Ziele ist – und wie gleichwohl ein Wettbewerb aufrechterhalten werden kann. Die Diskussion um nachhaltiges Kartellrecht wird nicht nur von der Europäischen Kommission angestoßen, sondern auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das eine Studie zu Wettbewerb und Nachhaltigkeit in Deutschland und in der EU in Auftrag gegeben hat, die

im März 2023 veröffentlicht worden ist. Den ersten Aufschlag im Rahmen dieser Diskussion hat die Europäische Kommission mit Kapitel 9 ihrer neuen Horizontalleitlinien nun gemacht. ←

ANZEIGE

Deutscher
AnwaltSpiegel

17:36 4

linkedin.com/mw/ite/compar

Suche

Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel
Buch- und Zeitschriftenverlage · Frankfurt · Follower:innen

Follower:in

Über uns

Der Deutsche AnwaltSpiegel ist ein Online-Magazin, das sich seit 2009 an die Unternehmenspraxis sowie an den Rechts- und Steuermarkt richtet. Namhafte Autoren aus der Anwaltschaft, aber auch aus Unternehmen sowie nicht zuletzt praxisorientierte Wissenschaftler berichten 14-täglich

Mehr anzeigen

Hauptsitz
Frankfurt

Unternehmensgröße
51-200

Branche
Buch- und Zeitschriftenverlage

Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel · Fol...
41 Follower:innen
4 Tage

Start Ihr Netzwerk Veröffentlichungen Mitteilungen Jobs

**Zu Recht nichts mehr verpassen:
Folgen Sie uns
auch auf LinkedIn!**

<https://www.linkedin.com/company/produktfamilie-deutscher-anwaltspiegel/>

Wie Rechen- zentrums- betreiber ihrer Verantwortung gerecht werden können

Ein Dreiklang aus Effizienz,
Kontinuität und Suffizienz

Von Martin Degen



Martin Degen

Digital Realty Deutschland, Frankfurt am Main
Senior Manager Energy Supply & Sustainability

martind@digitalrealty.com
www.digitalrealty.com



Der Koalitionsvertrag der Ampelregierung sieht vor, dass neue Rechenzentren spätestens ab 2027 klimaneutral betrieben werden müssen. Nachhaltige Rechenzentren stärken durch eine Reduzierung ihres CO₂-Abdrucks ihre „Maßnahmen zum Klimaschutz“.

Die doppelte Transformation hat begonnen

Digitalisierung und Nachhaltigkeit sind zwei Bereiche, die nicht mehr voneinander wegzudenken sind. Einige Stimmen sprechen inzwischen von einer vierten und fünften industriellen Revolution, deren Impulse unsere Wirtschaft und Gesellschaft geradezu überrollen. Dabei erweisen sich Digitalisierung und Nachhaltigkeit als miteinander eng verbunden. Nehmen wir nur die ökologische Nach-

haltigkeitsdimension und den CO₂-Ausstoß: So kann eine zunehmende Digitalisierung zum Klimaschutz beitragen, zum Beispiel durch Effizienzsteigerungen, sie hat aber gleichzeitig auch einen Effekt auf ihren eigenen Ressourcenverbrauch. Damit ergeben sich verstärkende und abmildernde Effekte durch die Digitalisierung zugleich.

Mindestens genauso verflochten ist die Digitalisierung mit den sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeitsas-

pekten. Und in der jüngeren Zeit bekommt noch ein ganz besonderer Aspekt Aufmerksamkeit: Die Digitalisierung schafft ihre eigenen Artefakte, zum Beispiel Datenmengen und Algorithmen. Wie ist es um deren Nachhaltigkeit bestellt? Sollte digitales Wissen nicht dauerhaft und allgemein zugänglich sein?

Daher orientieren sich einige Experten mittlerweile an der Maxime, die Digitalisierung konsequent in den Dienst eines „Higher Purpose“ zu stellen. Heißt in der Konsequenz: keine Digitalisierung um ihrer selbst willen. Sie muss nachhaltigen ökologischen, sozialen und ökonomischen Zielen dienen. Für Unternehmen bedeutet das: Man managt nicht Digitalisierung und Nachhaltigkeit getrennt voneinander, sondern man stellt sich einer doppelten Transformation.

Die Verantwortung von Rechenzentrumsbetreibern

Unser Datenwachstum steigt exponentiell, getrieben insbesondere durch die Geschäftswelt (hier das Internet of Things), die Digitalisierung von Wertschöpfungsketten und die Zunahme des virtuellen Arbeitens unter anderem durch die Coronakrise. Aber auch im privaten Bereich nimmt das Ausmaß von Daten durch Social-Media-Aktivitäten, Videostreaming oder Gaming stetig zu. Alle Branchen sind betroffen: vom autonomen Fahren über automatisierte Kauf- und Verkaufsprogramme an Kapitalmärkten bis hin zum digitalen Patientenmanagement in der Medizin. Überall werden Daten übertragen, gespeichert, verwaltet und/oder verarbeitet. Für die Digitalisie-

rung von Wirtschaft und Gesellschaft sind Rechenzentren die Grundvoraussetzung.

Für die EU-Mitgliedstaaten gilt, dass der Energieverbrauch von Rechenzentren von 2,7% des Gesamtbedarfs an Strom im Jahr 2018 schätzungsweise bis 2030 auf 3,2% ansteigt. Die zentrale Frage ist nun, wie Rechenzentren dieser sich damit ergebenden Verantwortung gerecht werden können – und zwar nicht gegen, sondern mit der Ökonomie. Nachhaltigkeit und ökonomisches Wachstum müssen sich nicht ausschließen. Betreiber von Rechenzentren stehen daher vor einer großen Herausforderung. Das Wirtschafts-magazin Forbes definiert nicht ohne Grund Nachhaltigkeit als einen von fünf Cloud-Computing-Trends 2022: „Sustainability is increasingly a driver of cloud innovation.“ Ein wichtiger Schritt ist dabei schon gegangen: Europäische Rechenzentren benötigen heute pro Workload zwölfmal weniger Energie als im Jahr 2015. Verglichen mit dem weltweiten Anstieg der Rechenleistung (Faktor 10) und der übertragenen Datenmenge (Faktor 20) ist der Anstieg des Energiebedarfs (Faktor 1,55) unterproportional – siehe [hier](#).

Die „Sustainable Development Goals“ der UN – das normative Wertegerüst

Der „European Green Deal“ der Europäischen Kommission hat sich in den vergangenen Jahren ein klimaneutrales Europa bis 2050 zum Ziel gesetzt. Auch Rechenzentren werden hierbei zur Verantwortung gezogen. Neuerbaute Rechenzentren sollen bis 2030 zu 100% CO₂-neutral betrieben werden. In Deutschland ist das Ziel ambitionier-

ter: Der Koalitionsvertrag der Ampelregierung sieht vor, dass neue Rechenzentren spätestens ab 2027 klimaneutral betrieben werden müssen. Nachhaltige Rechenzentren stärken durch eine Reduzierung ihres CO₂-Abdrucks ihre „Maßnahmen zum Klimaschutz“. Mindestens ein weiteres ökologisches Ziel wird dabei außerdem miteingefasst: Mit dem Punkt „Bezahlbare und saubere Energie“ geht die Aufforderung einher, den weltweiten Energieverbrauch insgesamt zu senken. Rechenzentren können hier einen Beitrag leisten, indem sie Strom aus erneuerbaren Energien nutzen und ihre Abwärme dem Wirtschaftskreislauf wieder zuführen.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist seit dem Brundtland-Bericht 1987 ein anerkanntes Leitbild für Gesellschaft und Unternehmen. Mit der Agenda 21 der UN wurde 1992 die Idee einer ökologischen, ökonomischen und sozialen nachhaltigen Entwicklung in ein Aktionsprogramm mit konkreten Handlungsempfehlungen umgesetzt und auch regional verankert. Ursprünglich als ökonomisches Prinzip in der Forst- und Waldwirtschaft verwendet, beschreibt Nachhaltigkeit eine Art Grundregel, nach der einem Wald nicht mehr natürliche Ressourcen entzogen werden dürfen, als auf natürliche Art und Weise nachwachsen können. Im Zentrum steht die Ausbalancierung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Ansprüche. Im Jahr 2015 wurden auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in New York von den 193 aktuellen Mitgliedstaaten der UNO einstimmig 17 „Sustainable Development Goals“ (SDGs) definiert. Diese gelten nun bis zum Jahr 2030 und bilden die Grundlage des weltweiten Engagements im Bereich der Nachhaltigkeit – auch für die Betreiber von Rechenzentren.

Von der „Corporate Responsibility“ zur „Shared Responsibility“

Ethisch betrachtet sind Rechenzentren mit Blick auf ihre ökologische Nachhaltigkeit hochambivalent: Sie verbrauchen große Mengen Energie, haben in der heutigen Welt der Stromerzeugung also viele negative ökologischen Effekte, stehen aber gleichzeitig im Zentrum enormer Stromeinsparungen – zum Beispiel über Effizienzsteigerungen. Damit liefern sie einen immensen Mehrwert für Wirtschaft und Gesellschaft, der gleichwohl unter dem Stichwort „Rebound-Effekt“ selbst wieder kritisch diskutiert wird. Wie immer man zu diesen Fragen steht: Klar ist, dass moderne Technologien – wie künstliche Intelligenz, Virtual Reality, aber auch der Ausbau der Cloud – diese Konflikte verschärfen.

Rechenzentren haben eine zweifache Verantwortung, diese Ambivalenz aufzulösen. Einerseits sind sie Bestandteil einer internationalen Wertschöpfungskette und daher Teil der Verantwortung gegenüber den jeweiligen Kunden. So kann es auf der einen Seite etwa sein, dass ein großer Automobilhersteller oder ein internationaler Gesundheitskonzern seinen Anspruchsgruppen erklären muss, wo die Daten gespeichert werden. Immer häufiger gibt es Kundenanfragen an Rechenzentrumsbetreiber, ob ein nachhaltiges, vor allem klimaneutrales Betreibermodell vorliegt (und auch, ob die Sicherheit gewährleistet ist – ebenfalls ein Nachhaltigkeitsaspekt, den wir hier aber nicht weiter vertiefen wollen). Für Rechenzentrumsbetreiber gilt also, zum einen den Ansprüchen an das eigene Handeln gerecht zu werden und zum anderen die Nachhaltigkeitsagenda ihrer Kunden mitzubedenken. Auf der

anderen Seite können Rechenzentren eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen – mit Inhouse-Sustainability-Managern, einem eigenen Nachhaltigkeitsbericht etc.

Das Maßnahmenportfolio

Es gilt der Dreiklang aus Effizienz (Energie effizienter einsetzen), Kontinuität und Suffizienz (Energie reduzieren). Im Einzelnen können folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- So muss zum Beispiel geklärt werden, wie erneuerbare Energien integriert oder Abwärme genutzt werden können. Rechenzentren geben über jedes Kilowatt an verbrauchtem Strom Wärme in die Umwelt, so dass einer Nutzung dieser Abwärme vermutlich in Zukunft eine Schlüsselrolle zukommen wird. Beispielsweise wird die Bereitstellung von CO₂-neutraler Abwärme für Nah- und Fernwärmenetze diskutiert.
- Ein weiterer wichtiger Punkt wird sein, wie Rechenzentren effizienter gestaltet werden können. Die Konsolidierung von Rechenzentren an einem Ort – zum Beispiel durch die Nutzung einer geteilten Infrastruktur (Colocation) – könnte darüber hinaus zu kürzeren Amortisationsdauern von höheren Investitionen, etwa in die Abwärmennutzung, führen. Für die Unternehmen bedeutet das eine physische Entkopplung von Firmensitz oder Produktionsstandort und Rechenzentrum, eine Entwicklung, die man seit einigen Jahren beobachten kann. Solche Colocation-Rechenzentren (Datacenter-as-a-Service-Modell, DaaS) verbessern die Energiegesamtbilanz.

Letztlich müssen auch Beschaffungsfragen beantwortet werden: Welche Materialien und Rohstoffe werden eingesetzt, und wie kann man ressourcensparend mit diesen umgehen?

Vom Nonmalefizien-Prinzip zum Benefizienz-Prinzip

Neben diesen eher technologisch-wirtschaftlichen Aspekten sind aber auch andere Fragen relevant, zum Beispiel wie Rechenzentren sich gegenüber ihren Anspruchsgruppen positionieren wollen. Eine naheliegende Strategie könnte eine Schadenminimierungsstrategie („do not harm“) sein, indem man den Footprint reduziert. Gegenwärtig sind wohl die meisten Rechenzentren damit beschäftigt, dieser Herausforderung gerecht zu werden, die Regulatorik zu berücksichtigen und ihre Mitarbeiter diesbezüglich zu sensibilisieren. Die grüne EU-Taxonomie, die neue „Corporate Social Responsibility“-Berichtspflicht und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind nur drei prominente Beispiele, die in Europa gerade für Diskussionsstoff sorgen.

Eine zusätzliche Option wäre eine Nutzenmaximierungsstrategie („do the right thing“), die sich am sogenannten Handprint orientiert. Folgt man dieser Option, wäre ein erweitertes Nachhaltigkeitsverständnis zwingend erforderlich. Dieses würde neben einer streng ökologischen Betrachtung, die sich vorrangig am SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ sowie am SDG 7 „Bezahlbare

und saubere Energie“ und damit am E des ESG-Diskurses orientiert (E = Ecological, S = Social, G = Governance), auch für die soziale Säule der Nachhaltigkeit relevant sein. Demnach ginge es darum zu verdeutlichen, welche positiven Wirkungen Rechenzentren als Rückgrat der Digitalisierung für die Gesellschaft erzielen. Sicherheit und Verfügbarkeit von Daten sind in diesem Kontext zwei wichtige funktionale Grundvoraussetzungen.

Chance und Risiko der Wertpositionierung

Dass eine Branche mit einer solchen Wertpositionierung aus der Deckung kommt, impliziert die Gefahr der adersen Kommunikation: Was ist, wenn dabei etwas schiefgeht? Was, wenn Greenwashing-Vorwürfe entstehen? Oder wenn NGOs und Medien investigativ tätig werden? Theorie und Praxis liefern hier viele gute bzw. wohl eher schlechte Beispiele anderer Branchen. Auf der anderen Seite – und das ist in der Tat eine Frage des Selbstbewusstseins und des Selbstverständnisses der Betreiber, zumindest einiger Vorreiterunternehmen – kann eine solche Positionierung die Arbeitgeberattraktivität deutlich steigern. Der Druck auf die Branche kommt nämlich nicht allein von der Regulierung und vom Markt, sondern auch von einer Generation, die sich eine berufliche Tätigkeit ohne einen „Higher Purpose“ kaum oder zumindest nur schwerlich vorstellen kann. Überspitzt könnte man formulieren, dass auch für die Digitalisierungsbranchen gilt: Werte als Wettbewerbsvorteil zu nutzen ist die einzige Chance, sich als Arbeitgeber für zukünftige Mitarbeiter attraktiv zu machen und in einer zunehmend kritischen Öffentlichkeit die nötige Akzeptanz zu finden.

Was ist zu tun?

Vermutlich stehen wir erst ganz am Anfang einer spannenden Reise. Die Zwillingstransformation ist nicht nur allgegenwärtig und international, sondern auch hochgradig interdisziplinär. Das bedeutet auch: Keiner weiß alles – und keiner hat die alleinige Verantwortung. „Shared Value“ heißt auch „Shared Responsibility“.

Zunächst braucht es intelligente Messpunkte, bessere Kennzahlen und aussagekräftige Indikatoren, die dann einem Indikatorensystem zugeführt werden sollten, das auf den drei Säulen der Nachhaltigkeit basiert. Darunter fallen Energieeffizienz von Rechenzentren und Hardwareauslastung (ökonomische Faktoren), Abwärmenutzungsanteil und Recyclinganteil der Hardware (ökologische Faktoren) oder Mitarbeiterzufriedenheit und konfliktfreie Rohstoffe (soziale Faktoren).

Wie immer in solchen Fällen kommt dem Dialog und der Kommunikation eine ganz entscheidende Rolle zu. Hier müssen sich Planer, Betreiber und Politik sowie Befürworter und Kritiker an einen Tisch setzen. Moderationsfähigkeit und Urteilskraft sind gefragt. So müssen Regierungen für ausreichend Grünstrom Sorge tragen, Kunden müssen Nachhaltigkeitsbemühungen honorieren, auch die Medien sollte zunehmend über positive Beispiele der Branche berichten. Letztlich zeichnet sich aber auch der Nutzer als Teil des Ökosystems mit verantwortlich, denn sein Nutzerverhalten trägt zum Energieverbrauch bei. ←

ANZEIGE

Unternehmens- relevantes Recht, aktuell und praxisnah

Jetzt
bequem und
kostenfrei per
Multiformular
abonnieren!



www.deutscheranwaltspiegel.de/magazin-anmeldung

Digitalisierung der Justiz

Das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivil- und in den Fachgerichtsbarkeiten

Von Johanna Weißbach und Dr. Sandra Gröschel



Johanna Weißbach

Pinsent Masons, München
Rechtsanwältin, Partnerin

johanna.weissbach@pinsentmasons.com
www.pinsentmasons.com



Dr. Sandra Gröschel

Pinsent Masons, München
Rechtsanwältin, Associate

sandra.groeschel@pinsentmasons.com
www.pinsentmasons.com



Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten: Die Bundesrechtsanwaltskammer weist auf die defizitäre technische Ausstattung vieler Gerichte hin. Von 1.085 Gerichten in Deutschland sind nur 435 videokonferenzfähig. Ebenso fehlt das Personal in den IT-Abteilungen.

Die Digitalisierung hat in den vergangenen Jahren – unter anderem vor dem Hintergrund der Coronapandemie – enorm an Fahrt aufgenommen. Nun steht auch die Justiz (hoffentlich) vor einem weiteren Schritt im Zuge ihrer digitalen Transformation. Ein Entwurf für ein Gesetz (siehe [hier](#)) zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten soll die Justiz modernisieren sowie den Zugang zur Justiz einfacher gestalten. Der Gesetzentwurf hat das Ziel, den Ein-

satz von Videokonferenztechnik in Gerichtsverfahren zu erleichtern und zu fördern. Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf ist bereits an den Bundesrat weitergeleitet, dort aber noch nicht beraten worden.

Der Einsatz von Videokonferenztechnik in der Justiz bietet eine Vielzahl von Vorteilen. Ein wesentlicher Aspekt ist die damit einhergehende zeitliche und örtliche Flexibilität: Gerichtstermine via Videokonferenz sparen Reisekosten und Zeit und erleichtern die Terminabstimmung.

Personen, die aufgrund der Entfernung, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen anderer Verpflichtungen an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können so gegebenenfalls doch teilnehmen. Der Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe an der Justiz wird verwirklicht. Auch entfällt die Stellung von unzähligen Terminverlegungsanträgen.

Durch eine Optimierung der zeitlichen Abläufe und der Terminierung kann zugleich die Verfahrensdauer reduziert werden, so dass man sich eine Entlastung der Justiz erhofft.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die bestehenden Regelungen für die Nutzung von Videotechnologie in der Justiz ergänzt werden. Die geplanten Änderungen sollen für die Gerichte aller fünf Gerichtsbarkeiten gelten.

Aktuelle Rechtslage

Die Möglichkeit, mündliche Verhandlungen per Bild- und Tonübertragung als sogenannte Videoverhandlung durchzuführen und auch Beweispersonen auf diese Art und Weise zu vernehmen, besteht nach § 128a ZPO schon seit dem 01.01.2002. Die aktuelle Fassung von § 128a ZPO vom 01.11.2013 sieht vor, dass das Gericht den Beteiligten „auf Antrag oder von Amts wegen gestatten kann, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen“.

Diese Vorschriften zur Möglichkeit der Videoverhandlung fristeten bis zum Beginn der Coronapandemie ein Schattendasein. Um Verfahren, die nicht im schriftlichen Verfahren entschieden werden konnten, während der Pandemie weiterbetreiben zu können, gewann § 128a ZPO jedoch an Bedeutung. Und auch nach Ende der Kontaktbeschränkungen besteht die Alternative, mündliche Verhandlungen per Bild- und Tonübertragung durchzuführen, fort. Richter und Richterinnen hingegen müssen sich nach derzeitiger Rechtslage gemäß § 219 ZPO auch im Fall einer Videoverhandlung weiterhin im Sitzungssaal befinden, wo die Öffentlichkeit an der mündlichen Verhandlung grundsätzlich teilnehmen kann.

Geplante Änderung von § 128a ZPO

§ 128a ZPO als zentrale Norm für Verhandlungen per Bild- und Tonübertragung soll nun neu gefasst werden. Der Regierungsentwurf schafft dabei die Möglichkeit einer vollständig online stattfindenden Gerichtsverhandlung, bei der das Gericht ebenfalls nicht im Sitzungssaal anwesend sein muss (§ 128a Abs. 4 ZPO-E).

§ 128a Abs. 2 Satz 2 ZPO-E soll gemäß dem Regierungsentwurf zukünftig regeln: „Wenn alle Prozessbevollmächtigten ihre Teilnahme per Bild- und Tonübertragung beantragen, soll der Vorsitzende diese anordnen.“ Die neue Norm soll also verhindern, dass ein Gericht die Videoverhandlung pauschal und ohne Angabe von Gründen ablehnt. Die Parteien sollen so die Möglichkeit erhalten, das Gericht übereinstimmend zur Videoverhandlung anhalten zu können. Lehnt ein Gericht die Videoverhandlung

dennoch ab, so muss diese Ablehnung sachlich begründet werden. Insbesondere der Deutsche Richterbund wandte sich in seiner Stellungnahme zum Entwurf (siehe [hier](#)) gegen diese „Sollvorschrift“, da sich nicht jedes Verfahren für die Durchführung als Videoverhandlung eigne und die Norm einen Eingriff in die Entscheidungshoheit über die Verfahrensleitung bedeute.

Gegen den Beschluss der Anordnung einer mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch ist mit Ausnahme der Fristbindung an keine Voraussetzungen geknüpft, insbesondere muss der Einspruch nicht begründet werden. Mit dieser Regelung soll im Sinne des rechtlichen Gehörs sichergestellt werden, dass kein Verfahrensbeteiligter gegen seinen Willen in eine Verhandlung per Bild- und Tonübertragung gezwungen werden kann, sondern stets die Möglichkeit hat, unter Nutzung der Einspruchsmöglichkeit auch physisch im Gericht zu erscheinen. Wird der Einspruch fristgerecht eingelegt, ist die Anordnung der Videoverhandlung gegenüber allen Verfahrensbeteiligten aufzuheben (§ 128a Absatz 5 Satz 3 ZPO-E).

In Ergänzung zu § 128a ZPO-E soll ein neuer § 227 Abs. 1 ZPO-E geschaffen werden, wonach von einer Terminverlegung immer dann abgesehen werden soll, wenn der Termin als Videoverhandlung oder als Beweisaufnahme durchgeführt werden kann und die erheblichen Gründe für eine Terminverlegung dadurch entfallen. Nach Ansicht des Bundesverbands der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD; siehe [hier](#)) sollte jedoch aufgrund eines verspäteten Erscheinens eines Verfahrensbeteiligten

die Verhandlung nicht spontan in eine Videoverhandlung umgewandelt werden können. Vielmehr sollte die Anberaumung eines neuen Termins erfolgen, der dann von Beginn an als Videoverhandlung geplant wird.

Die neuen Regelungen zum Einsatz der Videokonferenztechnik sollen ausdrücklich nur für solche Verhandlungen Anwendung finden, bei denen sich alle Verfahrensbeteiligten im Inland befinden. Die Videokonferenzzuschaltung von Verfahrensbeteiligten im Ausland, die die territoriale Souveränität des ausländischen Staates berührt, soll weiterhin nur im Rahmen der Rechtshilfe möglich bleiben.

Videoeinsatz bei der Beweisaufnahme

Der Regierungsentwurf sieht weiter eine Änderung des die Beweisaufnahme regelnden § 284 ZPO dahingehend vor, dass das Gericht diese nunmehr per Bild- und Tonübertragung anordnen kann. Zukünftig soll also eine Inaugenscheinnahme im Wege der Videobeweisaufnahme möglich sein. Auch Dolmetscher sollen sich per Video dazuschalten können (§ 185 GVG-E). Nur die Erhebung eines Urkundenbeweises im Wege der Videobeweisaufnahme bleibt ausgeschlossen, da nach § 420 ZPO die Urkunde dem Gericht im Original vorzulegen ist (§ 284 Abs. 2 ZPO-E).

Etwaigen Bedenken gegenüber dem Einsatz von Videoverhandlungen bei Partei- oder Zeugenvernehmungen durch eine mögliche unrechtmäßige Einflussnahme durch Dritte am Aufenthaltsort der Beweisperson begegnet der

Regierungsentwurf damit, dass das Gericht zukünftig bei Bedarf anordnen können soll, dass sich Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige oder Parteien während der Videoverhandlung in einer vom Gericht zu bestimmenden Geschäftsstelle eines anderen ortsnäheren Gerichts aufzuhalten haben. Dieses ortsnähere Gericht hat die notwendigen örtlichen Vorkehrungen im Rahmen der Rechtshilfe in entsprechender Anwendung der §§ 156 ff. GVG zu treffen und zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere die Zurverfügungstellung eines für die Vernehmung geeigneten Raums, der notwendigen Videokonferenztechnik sowie des erforderlichen Personals.

Bei der Anordnung einer Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung steht ein Einspruchsrecht nach § 128a Abs. 5 Satz 1 ZPO-E ausschließlich den zu vernehmenden Parteien und Zeugen zu, nicht aber den Sachverständigen (§ 284 Abs. 2 Satz 4 ZPO-E). Grund hierfür: Die Befragung durch ein Gericht ist insbesondere für Privatpersonen Neuland. Bei Sachverständigen wird davon ausgegangen, dass sie über die für die Teilnahme an einer Videoverhandlung erforderliche Technik verfügen und mit dieser professionell umgehen können.

Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit und moderne Dokumentationsmöglichkeiten

Zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit gemäß § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG muss im Fall einer vollständig online stattfindenden Gerichtsverhandlung, bei der auch das Gericht nicht im Saal anwesend ist, die Videoverhand-

lung jedoch zusätzlich in Bild und Ton an einem öffentlich zugänglichen Raum im Gericht übertragen werden.

Die Regelungen zur vorläufigen Protokollaufzeichnung in § 160a ZPO-E sollen dahingehend erweitert werden, dass die Möglichkeit geschaffen wird, eine Bild- und Tonaufzeichnung der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme anzufertigen. Diese Aufzeichnung würde im Anschluss transkribiert, so der Gesetzentwurf.

§ 129a Abs. 2 ZPO-E regelt die Möglichkeit, Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle per Bild- und Tonübertragung abzugeben, womit keine persönliche Anwesenheit der Rechtsuchenden in der Rechtsantragstelle mehr notwendig ist. § 129a Abs. 1 ZPO-E regelt, dass diese Erklärungen bei jedem Amtsgericht abgegeben werden können.

Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft

Das Ansinnen des Gesetzgebers ist begrüßenswert und überfällig, aber kann die Justiz leisten, was sich der Gesetzgeber vorstellt? Ein zentrales Thema, auf das insbesondere die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme vom 01.01.2023 (siehe [hier](#)) hingewiesen hat, ist die defizitäre technische Ausstattung vieler Gerichte: Von 1.085 Gerichten in Deutschland sind nur 435 videokonferenzfähig. Ebenso fehlt das Personal in den IT-Abteilungen. Aus Sicht der Anwaltschaft sollte darüber hinaus ein „geschützter Raum“ zur Verfügung stehen, den die Anwaltschaft zum Austausch mit Mandanten oder auch zum Zweck von Vergleichsverhandlungen mit der Gegenseite

nutzen könnten („Breakout Room“). Dieser geschützte Raum müsste sowohl während der Videoverhandlung als auch im Fall von Sitzungsunterbrechungen zur Verfügung stehen.

Unter der Voraussetzung, dass beim Einsatz der Video-Konferenztechnik die Vertraulichkeit und Integrität der übertragenen Informationen gewährleistet wird, sieht der BWD in seiner Stellungnahme (siehe [hier](#)) im Einsatz von Videokonferenztechnik ein großes Potential zur Effizienzsteigerung und Kostenersparnis. Allerdings weist der Verband auch darauf hin, dass bei komplexen und umfangreichen Verfahren der persönliche Austausch zwischen Anwälten und Richtern weiterhin von großer Bedeutung ist. Dieser Aspekt betrifft ebenso die Frage der Glaubwürdigkeit von Zeugen und die Möglichkeit der Beeinflussung von außen. Es kann schwieriger sein, nonverbale Signale und Gesten zu erkennen, die zur Bewertung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und der Glaubhaftigkeit der Aussagen beitragen können.

Fazit

Das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten markiert einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Insgesamt hat Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern jedoch in Bezug auf die Digitalisierung der Justiz noch Aufholbedarf. Estland ermöglicht es beispielsweise schon jetzt, Gerichtsverfahren vollständig online abzuwickeln. Die Niederlande verfügen über ein System zur elektronischen Aktenfüh-

rung, das den schnelleren Zugriff auf Gerichtsakten ermöglicht und den Prozess für Anwälte, Richter und sonstige Beteiligte vereinfacht. Im Vergleich dazu ist in der deutschen Justiz diesbezüglich noch viel zu tun – aber es gibt definitiv Fortschritte. Das allein ist schon mehr, als es in den vergangenen Jahren zu berichten gab.

Hinweis der Redaktion:

Siehe zu diesem Thema auch das Positionspapier des Bundesverbands der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) [hier](#). (tw) ←

ANZEIGE

Das Online-Magazin für Nachhaltigkeit in der Unternehmenspraxis



SustainableValue richtet sich an Nachhaltigkeitsbeauftragte, Unternehmensjuristen, Complianceverantwortliche, Geschäftsführer, Vorstände und all diejenigen, die sich regelmäßig über nationale und internationale Entwicklungen in diesem Segment informiert halten müssen. Das redaktionelle Konzept sieht praxisrelevante Beiträge zu den für die Unternehmenspraxis und den Rechtsmarkt wesentlichen Fragen der Nachhaltigkeit vor.

www.sustainablevalue-magazin.de

Herausgeber



Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe



Strategische Partner



High performance. Delivered.



PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN mbB



Kooperationspartner



F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe
Pariser Str. 1 • 60486 Frankfurt am Main

Betriebsrats- vorsitzender als Datenschutz- beauftragter?

BAG verneint wegen einer Interessenkollision

Von Johanna Reiland



Auf Basis des Urteils des BAG steht die grundsätzliche Unvereinbarkeit der Ämter des Betriebsratsvorsitzenden und des Datenschutzbeauftragten in Personaleinheit fest.



Johanna Reiland

Osborne Clarke, Köln
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Counsel

johanna.reiland@osborneclarke.com
www.osborneclarke.com

Betriebsratsvorsitzende können nicht zugleich Datenschutzbeauftragte im Unternehmen sein. Der Vorsitz im Betriebsrat steht der Wahrnehmung von Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten aufgrund einer Interessenkollision entgegen. In seinem Urteil vom 06.06.2023 (Az.: 9 AZR 383/19) entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG), dass Unternehmen in einem solchen Fall zum Widerruf der Bestellung des Datenschutzbeauftragten aus wichtigem Grund berechtigt sind.

Streitgegenstand: Abberufung eines Betriebsratsvorsitzenden als Datenschutzbeauftragter

In dem vom BAG entschiedenen Fall ging es um einen Arbeitnehmer, der zugleich Vorsitzender des bei der Arbeitgeberin gebildeten Betriebsrats war und im Jahr 2015 zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt worden ist.

Auf Veranlassung des Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit widerrief die Arbeitgeberin die Bestellung des Betriebsratsvorsitzenden zum Datenschutz-beauftragten am 01.12.2017 mit sofortiger Wirkung und begründete dies mit der Inkompatibilität der Ämter und mit möglichen Interessenkonflikten bei der Wahrnehmung beider Ämter.

Mit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) berief die Arbeitgeberin den Betriebsratsvorsitzenden mit Schreiben vom 25.05.2018 noch einmal als Datenschutzbeauftragten ab (gem. Art. 38 Abs. 3 Satz 2 DSGVO).

Der Arbeitnehmer griff die Abberufung als Datenschutzbeauftragter daraufhin gerichtlich an.

Vereinbarkeit beider Ämter: Arbeitsgericht Dresden und Landesarbeitsgericht Sachsen

Das Arbeitsgericht Dresden entschied im Juni 2018 zunächst noch, dass der Widerruf der Bestellung und die Abberufung des Arbeitnehmers als Datenschutzbeauftragter unwirksam seien, und argumentierte mit einer ähnlichen Pflichtenlage. Diese resultierte nach Ansicht des Arbeitsgerichts Dresden daraus, dass ein Datenschutzbeauftragter nach § 4g Abs. 1 Satz 1 BDSG alter Fassung verpflichtet sei, auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken (ArbG Dresden, Urteil vom 27.06.2018 – Az.: 10 Ca 234/18). Ein Datenschutzbeauftragter sei außerdem zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 4f Abs. 4, 4a BDSG a.F.).

Nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG bestehe wiederum eine Überwachungspflicht hinsichtlich der zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften und die Pflicht zur Geheimhaltung (§ 79 BetrVG). Eine generelle Unvereinbarkeit sei daher nicht anzunehmen – so das Arbeitsgericht Dresden. Ein wichtiger Grund für den Widerruf bestehe jedenfalls nicht, da ein Datenschutzbeauftragter zur Verschwiegenheit verpflichtet sei. Mangels Vorliegens eines wichtigen Grundes sei auch die Abberufung vom 25.05.2018 unwirksam.

Das Landesarbeitsgericht Sachsen schloss sich der Auffassung des Arbeitsgerichts Dresden an und wies die Berufung der Arbeitgeberin zurück (LAG Sachsen, Urteil vom 19. August 2019 – Az.: 9 Sa 268/18).

BAG: Wirksamkeit des Widerrufs und der Abberufung

Die dagegen erhobene Revision der Arbeitgeberin hatte Erfolg.

Das BAG entschied, dass der Widerruf der Bestellung des Arbeitnehmers zum Datenschutzbeauftragten vom 01.12. 2017 aus wichtigem Grund gemäß § 4f Abs. 3 Satz 4 BDSG a.F. in Verbindung mit § 626 Abs. 1 BGB gerechtfertigt gewesen sei (Urteil vom 06.06.2023 – Az.: 9 AZR 383/19). Ein wichtiger Grund sei gegeben, wenn der Datenschutzbeauftragte die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Fachkunde oder Zuverlässigkeit im Sinne von § 4f Abs. 2 Satz 1 BDSG a.F. nicht (mehr) besitze. Die

Zuverlässigkeit könne insbesondere dann in Frage gestellt werden, wenn Interessenkonflikte drohen.

„Daten von Arbeitnehmern dürften dem Betriebsrat nur zur Verfügung gestellt werden, sofern dies zur Ausübung der dem Betriebsrat – nach dem Betriebsverfassungsrecht – zustehenden Rechte und Pflichten erforderlich sei.“

Das BAG führte weiter aus, dass ein abberufungsrelevanter Interessenkonflikt anzunehmen sei, wenn der Datenschutzbeauftragte innerhalb einer Einrichtung eine Position bekleide, die die Festlegung von Zwecken und Mitteln der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand habe.

Das Gericht argumentierte, dass die Aufgaben eines Betriebsratsvorsitzenden und eines Datenschutzbeauftragten typischerweise nicht durch dieselbe Person ausgeübt werden könnten, da insofern ein Interessenkonflikt bestehe.

Daten von Arbeitnehmern dürften dem Betriebsrat nur zur Verfügung gestellt werden, sofern dies zur Ausübung der dem Betriebsrat – nach dem Betriebsverfassungsrecht – zustehenden Rechte und Pflichten erforderlich sei. Der Betriebsrat könne im Einzelfall darüber entscheiden, welche personenbezogenen Arbeitnehmerdaten er in Aus-

übung seiner betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben vom Arbeitgeber fordere und auf welche Weise er diese anschließend verarbeite. Mithin entscheide der Betriebsrat auch über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten.

Vorlage an EuGH: Strengere nationale Regelungen zur Abberufung zulässig

Im Rahmen des Revisionsverfahrens legte das BAG dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vor, ob die Regelung des Art. 38 Abs. 2 DSGVO in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 BDSG, nach der ein Datenschutzbeauftragter nur aus wichtigem Grund abberufen werden kann, mit Art. 38 Abs. 3 Satz 2 DSGVO vereinbar sei, der keinen derartigen Schutz vor Abberufungen vorsehe.

Der Europäische Gerichtshof stellte klar, dass nationale Regelungen zur Abberufung eines Datenschutzbeauftragten, die strenger sind als die Vorschriften der DSGVO, zulässig sind. Bereits mit Urteil vom 22.06.2022 (Az. C – 534/20) hatte der EuGH die Stellung von Datenschutzbeauftragten gestärkt und entschieden, dass der deutsche Sonderkündigungsschutz für Datenschutzbeauftragte europarechtskonform sei.

Der EuGH ließ die Frage des BAG, ob das Amt des Betriebsratsvorsitzenden und das des Datenschutzbeauftragten von einer Person ausgeübt werden können oder ob dies zu einem Interessenkonflikt im Sinne von Art. 38 Abs. 6 S. 2 DSGVO führe, offen. Der EuGH gab insofern jedoch eine Wertung ab: Einem Datenschutzbeauftragten

dürfen keine Aufgaben oder Pflichten übertragen werden, die ihn dazu veranlassen würden, die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bei dem Verantwortlichen oder seinem Auftragsverarbeiter festzulegen. Ob ein Interessenkonflikt zwischen beiden Ämtern bestehe und die Voraussetzungen einer Abberufung vorlägen, müssten die nationalen Gerichte im Einzelfall prüfen.

Unter Berücksichtigung dieser Wertung stellte das BAG fest, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf der Bestellung des Arbeitnehmers zum Datenschutzbeauftragten gemäß § 4f Abs. 3 Satz 4 BDSG a.F. vorgelegen habe und dieser in Verbindung mit § 626 Abs. 1 BGB gerechtfertigt sei.

Offengebliebenes Verhältnis von Betriebsratstätigkeit und dem Amt eines Datenschutzbeauftragten

Mit Urteil vom 23.03.2011 (Az.: 10 AZR 562/09) hatte das BAG im Fall des Widerrufs der Bestellung einer Arbeitnehmerin als Datenschutzbeauftragte, die ebenfalls Mitglied des Betriebsrats war, noch entschieden, dass keine grundsätzliche Inkompatibilität zwischen dem Amt im Betriebsrat und dem Amt als Datenschutzbeauftragte bestehe, und sah eine Interessenkollision zwischen beiden Ämtern als nicht gegeben an.

In der Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts vom 06.06.2023 hieß es, dass es einer abschließenden Entscheidung, inwieweit jedes an der Entscheidung mitwirkende Mitglied des Gremiums als Datenschutzbeauftragter die

Einhaltung der gesetzlichen Pflichten des Datenschutzes hinreichend unabhängig überwachen kann, nicht bedurft habe.

Darüber hinaus führte das BAG aus: „Jedenfalls die hervorgehobene Funktion des Betriebsratsvorsitzenden, der den Betriebsrat im Rahmen der gefassten Beschlüsse vertritt, hebt die zur Erfüllung der Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 4f Abs. 2 Satz 1 BDSG a.F. auf.“

Die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe zum Urteil des BAG vom 06.06.2023 (Az.: 9 AZR 383/19) bleibt abzuwarten.

Auswirkungen in der Praxis

Auf Basis des Urteils des BAG steht die grundsätzliche Unvereinbarkeit der Ämter des Betriebsratsvorsitzenden und des Datenschutzbeauftragten in Personaleinheit fest. Welche Auswirkungen die vom Bundesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen jedoch auf das Verhältnis zwischen einer „regulären“ Mitgliedschaft in einem Betriebsratsgremium und einem Amt als Datenschutzbeauftragter in einem Unternehmen haben, bleibt abzuwarten. ←

Rechtmarkt

Linklaters startet Diversity Faculty für Unternehmen in Deutschland

Linklaters hat die Linklaters Diversity Faculty Deutschland ins Leben gerufen mit dem Ziel, Unternehmen bei der Entwicklung einer modernen, inklusiven Arbeitskultur zu unterstützen. Damit schließt Linklaters eine Lücke in der steigenden Nachfrage der Unternehmen nach rechtlicher und regulatorischer Beratung im Bereich Diversity, Equity & Inclusion (DE&I).

Das Full-Service-Angebot der Faculty umfasst zum Beispiel die Beratung zu rechtlichen, regulatorischen, kulturellen und strategischen Fragen zum Thema Vielfalt in der Arbeitswelt. Ein erfahrenes Team vereint die Expertise unterschiedlicher Fachrichtungen und unterstützt die Unternehmen bei der individuellen Ausarbeitung und Überprüfung ihrer DE&I-Strategien und Richtlinien. Auch Schulungen von Führungskräften und Mitarbeitern im Kontext von DE&I zählen zum Angebot.

Lange Zeit ist DE&I als Personalthema betrachtet worden. Doch inzwischen rückt das Thema immer stärker in den Fokus der Vorstands- und Managementebene. „DE&I ist ein Bereich, der zunehmend reguliert und rechtlich komplex wird“, sagt Matthew Devey, Partner und German Head of Employment bei Linklaters. „Die Diversity Faculty Deutschland haben wir gegründet, weil sich Unternehmen zunehmend schwertun, die gestiegenen rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Wir sehen bei unseren Mandanten, dass der Beratungsbedarf enorm ist.“ Mit Yukiko Hitzelberger-Kijima (Counsel Arbeitsrecht) und Samantha Cornelius (Global Gender Diversity & Talent Manager) leitet er die Diversity Faculty.

Weitere Informationen über die Diversity Faculty Deutschland und das Leistungsangebot für Mandanten finden Sie [hier](#).

Sozietäten

Pinsent Masons richtet neue Position des COO Deutschland ein: Constanze Schmack kommt von White & Case

Pinsent Masons hat zum 01.07.2023 die neugeschaffene Position des Chief Operating Officer (COO) in Deutschland mit Constanze Schmack besetzt.

Mit dieser strategischen Neubesetzung verstärkt das Unternehmen sein Führungsteam.



Constanze Schmack

Constanze Schmack verfügt über langjährige Erfahrung im Management von Professional-Services-Unternehmen. Vor ihrem Wechsel zu Pinsent Masons war sie bei White & Case tätig, zuletzt als Global Director for Process Improvement. In ihrer Karriere sammelte sie umfangreiche Erfahrungen in den Bereichen Kommunikation, Marketing und Business Development, Prozess- und Wissensmanagement sowie im Personalbereich. Hervorzuheben ist ihre Fähigkeit, internationale Teams in Matrixorganisationen anglo-amerikanischer Prägung erfolgreich zu führen.

Constanze Schmack wird vom Büro Frankfurt am Main aus die Business-Operations-Funktionen in Deutschland leiten und an den Head of Germany berichten.

Dr. Thomas Peschke, Head of Germany von Pinsent Masons, kommentiert: „Wir freuen uns, dass wir mit Constanze Schmack eine so erfahrene und qualifizierte Kollegin für die in Deutschland neugeschaffene Rolle der COO gewinnen konnten. Sie übernimmt eine Aufgabe, die für unsere deutsche Praxis von großer Bedeutung ist und zu deren weiteren Entwicklung und Profilierung sie beitragen wird. Die Partnerschaft von Pinsent Masons heißt Constanze Schmack herzlich willkommen!“ (tw)



Personal

SKW Schwarz baut den Fachbereich IP aus – Dr. Rembert Niebel verlässt Baker McKenzie nach 26 Jahren

Der erfahrene Marken- und Wettbewerbsrechtler Dr. Rembert Niebel steigt zum 01.07.2023 als Partner bei SKW Schwarz in Frankfurt am Main ein. Er wechselt von Baker McKenzie, wo er viele Jahre die deutsche IP-Praxis leitete.

Dr. Rembert Niebel berät Unternehmen aus dem In- und Ausland bei ihren internationalen Markenstrategien, zu Lizenzfragen und zur Verwaltung von Markenportfolios und übernimmt die Vertretung in Markenverletzungsprozessen. Seine Erfahrung erstreckt sich außerdem auf klassische IP-Serviceleistungen, das Urheberrecht und den Nachahmungsschutz sowie die Begleitung von Transaktionen unter IP-rechtlichen Aspekten. Bei Baker McKenzie war

Dr. Rembert Niebel seit Beginn seiner anwaltlichen Laufbahn im Jahr 1997 tätig. In Anwaltsrankings wie JUVE oder Chambers wird er seit vielen Jahren empfohlen.

„Dr. Rembert Niebel bedeutet einen hochkarätigen Zugang für unseren Fachbereich Gewerblicher Rechtsschutz, nicht zuletzt mit Blick auf eine noch stärkere Ausrichtung auf internationale Portfoliomandate“, betont SKW Schwarz Fachbereichsleiter Dr. Oliver Stöckel. „Wir fühlen uns ihm sowohl fachlich als auch menschlich eng verbunden und werden gemeinsam hochmotiviert an der Fortentwicklung unserer IP-Praxis arbeiten.“

SKW Schwarz zählt im Fachbereich IP an den Standorten Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg und München 36 Anwälte, darunter 13 Partner. (tw)

„Back to the roots“: Norton Rose Fulbright verstärkt Bank- und Finanzrechtspraxis – Dr. Frank Herring kehrt zurück von Allen & Overy



Dr. Frank Herring

Norton Rose Fulbright verstärkt zum 01.08.2023 ihre Bank- und Finanzrechtspraxis in Frankfurt am Main mit Dr. Frank Herring (56) als Senior Consultant. Der Experte für Investmentrecht und Bankaufsichtsrecht kehrt von Allen & Overy zu Norton Rose Fulbright zurück, um Norton Rose Fulbright bei der strategischen Neuausrichtung der aufsichtsrechtlichen Praxis zu unterstützen.

Dr. Frank Herring ist auf die Beratung von deutschen und ausländischen Banken, Finanzdienstleistern und Versicherern in allen Bereichen des Regulierungs- und Aufsichtsrechts spezialisiert. Den Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildet die Beratung von Investment- und Assetmanagern zu regulatorischen Fragen des Kapitalmarkt-, Kreditwesen-, Versicherungsaufsichts- und Wertpapierhandelsrechts. Darüber hinaus berät er Banken und Finanzdienstleister im Rahmen von M&A-Transaktionen und Restrukturierungen sowie Banken und Investmentgesellschaften bei der Einrichtung, dem Management und der Restrukturierung von offenen und geschlossenen Investmentfonds. Einen weiteren Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildet die Beratung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit Compliance- und Vertriebsfragen.

Dr. Herring ist Lehrbeauftragter für Aufsichtsrecht am Institute for Law and Finance der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

„Mit Dr. Frank Herring gewinnen wir einen ausgewiesenen Aufsichts- und Investmentrechtsexperten, der unserer internationalen Bank- und Finanzrechtspraxis nochmals deutlich mehr Schub verleiht. Wir freuen uns

sehr, dass er nach zwölf Jahren zu uns zurückkehrt. Damit treiben wir unser Wachstum in Deutschland weiter strategisch voran“, erklärt Dr. Stefan Feuerriegel, Head of Germany von Norton Rose Fulbright.

„Dr. Frank Herring wird unsere europäische und grenzüberschreitende Beratungspraxis für Banken, Finanzdienstleister und Investmentfonds erheblich verstärken. Wir freuen uns, ihn wieder in unserer Kanzlei begrüßen zu dürfen“, betont Jonathan Herbst, Global Head of Financial Services von Norton Rose Fulbright in London.

„Norton Rose Fulbright ist eine der weltweit führenden Anwaltskanzleien mit einer der größten und ältesten Bank- und Finanzrechtspraxen und einer ausgezeichneten internationalen Regulierungsberatung. Für mich heißt es ‚back to the roots‘, ich kann jetzt in der Beratung meine fachliche Expertise gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen in Europa, den USA und Asien optimal einbringen“, so Dr. Frank Herring. (tw)

Marius Welling ist neuer Leiter Dispute Resolution bei Schalast



Marius Welling

Am 01.07.2023 ist der Litigation-Experte Marius Welling als neuer Leiter der Praxisgruppe Dispute Resolution bei Schalast angetreten. Im Laufe seiner Karriere war Welling unter anderem bis 2019 Head of Litigation and Investigations Germany bei UBS Europe SE in Frankfurt und danach General Counsel bei Foris AG in Bonn. Zuvor hatte er bei Latham Watkins LLP und anderen Großkanzleien im Bereich Litigation und Dispute Resolution nationale und internationale Verfahren betreut. Seit 2012 ist er zudem Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht.

„Mit seiner langjährigen Litigation-Erfahrung im Herzen der europäischen Finanzindustrie bringt Marius Welling genau das Fach- und Branchenwissen mit, dass wir jetzt brauchen, um das Thema Dispute Resolution bei Schalast auf ein neues Level zu bringen“, erläutert Prof. Dr. Andreas Walter, Leiter der Praxisgruppe Banking & Finance und Co-Managing Partner bei Schalast.

Marius Welling ergänzt: „Ich freue mich darauf, bei Schalast den Bereich Dispute Resolution auszubauen und dort neben den vielfältig in der Praxis erworbenen Kenntnissen sowie neben meinen Erfahrungen aus Unternehmensperspektive auch meine wissenschaftliche Expertise bezüglich bank- und kapitalmarktrechtlicher Streitigkeiten und kommender Herausforderungen wie Verbands- und Massenklagen im Mandanteninteresse praktisch umzusetzen.“ (tw)

Die nächste Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels erscheint am 19. Juli 2023.



fourword

bietet eine 360-Grad-Sicht auf alle fachlichen, rechtspolitischen, strategischen und marktbezogenen Themen, die der Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland in Task Forces, im Austausch zwischen den Mitgliedskanzleien und im Dialog mit dem Gesetzgeber bearbeitet.

Registrieren Sie sich jetzt kostenfrei, um auch künftig keine Ausgabe zu verpassen!
www.fourword-magazin.de

Herausgeber



Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland

Publizistischer Partner



Eine Publikation von



Ein Unternehmen der FAZ-Gruppe



Dem Fachbeirat des Deutschen AnwaltSpiegels gehören 83 namhafte Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie begleiten den Deutschen AnwaltSpiegel publizistisch und tragen durch ihre Unterstützung zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.


Carsten Beisheim

GvW Graf von Westphalen,
Düsseldorf
Rechtsanwalt, Partner

c.beisheim@gvw.com


Dr. Andreas Biegel

Delvag Versicherungs-AG,
Köln
Rechtsanwalt,
Leiter des Geschäftsbereichs
Justitiariat / Schaden

andreas.biegel@delvag.de


Peter Bokelmann

TRUMPF SE + Co. KG,
Ditzingen
Leiter Zentralbereich Recht
und Gesellschaftspolitik

peter.bokelmann@de.trumpf.com


**Dr. Stefan Brüggmann,
LL.M., MBA**

Helaba Landesbank
Hessen-Thüringen,
Frankfurt am Main
Chefsyndikus

stefan.brueggmann@helaba.de


Giovanni Brugugnone

Fresenius Medical Care AG
& Co. KGaA, CIPP/E,
Bad Homburg
Data Protection Officer,
Legal Counsel

giovanni.brugugnone@fmc-ag.com


Dr. Heiko Carrie

Robert Bosch France S.A.S.,
Saint-Ouen
Kaufmännischer Leiter

heiko.carrie@fr.bosch.com


**Dr. Martin Dannhoff,
LL.M.**

Bertelsmann SE & Co. KGaA,
BMG Music Publishing,
Gütersloh
Executive Vice President
Business & Legal Affairs

martin.dannhoff@bertelsmann.de


Fritz Daube

Air Liquide,
Frankfurt am Main
Legal Counsel, Global E&C
Solutions Director,
Corporate Legal

fritz.daube@airliquide.com


David J. Deutsch

HOCHTIEF Aktiengesell-
schaft, Essen
Legal Counsel, Head of
Governance Operations,
Corporate Department Legal

david.deutsch@hochtief.de


Hans-Ulrich Dietz

Frankfurt School of Finance
& Management,
Frankfurt am Main/
Aschaffenburg
Lehrbeauftragter

dietz@lions-pompejanum.de


Dirk Döppelhan

ALDB GmbH,
Berlin
Geschäftsführung

info@aldb.org


Dr. Jan Eckert

ZF Friedrichshafen AG,
Friedrichshafen
Vice President Corporate
Governance, Rechtswesen/
Legal Department

jan.eckert@zf.com


**Dr. Janett Fahrenholz,
LL.M. (Auckland)**

Volkswagen Aktiengesellschaft,
Wolfsburg
Leiterin Regulierungsrecht

janett.fahrenholz@volkswagen.de


Dr. Stefan Fandel

Merck KGaA,
Darmstadt
Programm Lead Continuous
Performance Improvement

stefan.fandel@merckgroup.com


Michael Felde

Deutsche Leasing AG,
Bad Homburg
Leiter Recht

michael.felde@deutsche-leasing.com


Dr. Michael Fischer

Jones Day,
Frankfurt am Main
Partner

mrfischer@jonesday.com



Moritz Fischer
Klöckner & Co SE,
Duisburg
General Counsel & Chief
Governance Officer

moritz.fischer@kloeckner.com



Dr. Jörg Flatten
Schott AG,
Mainz
General Counsel/
Chief Compliance Officer

joerg.flatten@schott.com



Dr. Till Friedrich
HSH Nordbank AG,
Kiel/Hamburg
Leitung Bank- und
Kapitalmarktrecht

till.friedrich@hsh-nordbank.com



Susanne Gellert, LL.M.
German American Chamber
of Commerce, Inc., New York
Rechtsanwältin,
Head of Legal Department

sgellert@gaccny.com



**Michael H. Ghaffar,
LL.M. (NYU)**
Molecular Health GmbH,
Heidelberg
Syndikusrechtsanwalt,
General Counsel

michael.ghaffar@molecularhealth.com



Dr. Rolf Giebeler
Rheinmetall Aktien-
gesellschaft, Köln
Rechtsanwalt, Leiter
Zentralbereich Recht/General
Counsel

rolf.giebeler@rheinmetall.com



Andrea Grässler
ROTHENBERGER AG, Kelkheim
General Counsel /
Syndikusrechtsanwältin

andrea.graessler@rothenberger.com



Daniela Günther
BENTELER Deutschland
GmbH, Paderborn
General Counsel,
Head of Insurances and
Financial Services Germany

daniela.guenther@benteler.com



Hergen Haas
Heraeus Holding GmbH,
Hanau
General Counsel,
Heraeus Group

hergen.haas@heraeus.com



Dr. Ulrich Hagel
Alstom,
Berlin

ulrich.hagel@alstomgroup.com



Dr. Karsten Hardraht
KfW Bankengruppe,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Chefsyndikus

karsten.hardraht@kfw.de



Wolfgang Hecker
Bitburger Holding GmbH,
Bitburg
General Counsel und
Chief Compliance Officer

wolfgang.hecker@bitburger.de



Cornelia Hörnig
Infineon Technologies AG,
Neubiberg
Director Legal Department
Corporate Legal Counsel/
Syndikusrechtsanwältin

cornelia.hoernig@infineon.com



Wiebke Jasper
TÜV NORD AG,
Hannover
Bereichsleiterin Recht

wjasper@tuev-nord.de



Joachim Kämpf
ECE Projektmanagement
GmbH & Co. KG, Hamburg
Abteilungsleiter Recht, Legal-
Transactions & Development,
Syndikusrechtsanwalt

joachim.kaempf@ece.com



**Prof. Dr.
Christian Kaeser**
Siemens AG,
München
Global Head of Tax

christian.kaeser@siemens.com



Anja Kahle

Landkreis Ravensburg
Justiziarin,
Wirtschaftsbeauftragte

kahle.a@gmx.de



Jörg Kiefer

MAHLE GmbH,
Stuttgart
Corporate Legal Department
(CL)

joerg.kiefer@mahle.com



Dr. Uta Klawitter

Audi AG,
Ingostadt
General Counsel

uta.klawitter@audi.de



Dr. Jürgen Klowait

Düsseldorf
Rechtsanwalt

j.klowait@hotmail.de



Carsten Knecht

MESSER GROUP GmbH,
Bad Soden am Taunus
Head of M&A Legal
& Group Legal Counsel

carsten.knecht@messergroup.com



Helge Köhlbrandt

Nestlé Deutschland AG,
Frankfurt am Main
General Counsel,
Leiter Rechtsabteilung

helge.koehlbrandt@de.nestle.com



Dr. André Körtgen

Thales Deutschland,
Ditzingen
General Counsel
Legal & Contracts

andre.koertgen@thalesgroup.com



Georg Kordges, LL.M.

ARAG SE,
Düsseldorf
Leiter der Hauptabteilung
Recht

georg.kordges@arag.de



Annette Kraus

Siemens AG,
München
Chief Counsel Compliance

annette.kraus@siemens.com



Uwe Krumej

Bayerische Landesbank,
München
Abteilungsleiter,
HR Strategy & Analytics

uwe.krumej@bayernlb.de



Dr. Andreas Krumpholz

PwC Strategy & (Germany)
GmbH, München
EMEA Consulting
R&Q Senior Director
Contracting

andreas.krumpholz@strategyand.pwc.com



Matthias Langbehn

Deutsche Lufthansa AG,
München
Leiter Recht München,
Legal Spend Manager
Konzern

matthias.langbehn@DLH.de



Dr. Stefan Laun

Samsung Electronics GmbH,
Schwalbach/Ts.
Vice President Legal &
Compliance

stefan.laun@samsung.com



Carsten Lüers

Verizon Enterprise Solutions,
Frankfurt am Main
Managing Counsel EMEA

carsten.lueers@de.verizon.com



Matthias J. Meckert

PGIM Real Estate Germany
AG, München
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Head of Legal, Prokurist

matthias.meckert@pgim.com



Thomas Meyerhans

ALSO International Services
GmbH, Soest
General Counsel

thomas.meyerhans@also.com

**Martin Mildner**

United Internet AG,
Montabaur
Finanzvorstand,
Chief Financial Officer

mmildner@united-internet.de

**Dr. Reiner Mürker**

Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e. V.,
Bad Homburg v. d. H.
Geschäftsführendes
Präsidiumsmitglied

muenker@wettbewerbszentrale.de

**Dr. Stefan Naumann**

Zalando SE,
Berlin
Leiter Wirtschaftsrecht

stefan.naumann@zalando.de

**Dr. Klaus Oppermann**

Volkswagen AG,
Wolfsburg
Gewerblicher Rechtsschutz

klaus.oppermann@volkswagen.de

**Volkhard Pfaff**

Panasonic Europe B.V.,
Wiesbaden
General Counsel

volkhard.pfaff@eu.panasonic.com

**Melanie Poepping, MBA**

Fresenius Medical
Care AG & Co. KGaA,
Bad Homburg v. d. H.
Head of Global Investigation

melanie.poepping@fmc-ag.com

**Marcel Pordomm**

Lufthansa Cargo AG,
Frankfurt am Main
General Counsel, Director
Legal and Political Affairs

marcel.pordomm@dth.de

**Dr. Ute Rajathurai**

Bayer Business
Services GmbH,
Leverkusen
Attorney at Law

ute.rajathurai@bayer.com

**Katrin Reichert**

TARGOBANK AG,
Düsseldorf
Bereichsleitung/
Rechtsanwältin

katrin.reichert@targobank.de

**Marcel Ritter**

Telefónica Germany,
München
General Counsel

marcel.ritter@telefonica.com

**Georg Rützel**

Bundesrepublik Deutschland
- Finanzagentur GmbH,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt

georg.ruetzel@deutsche-finanzagentur.de

**Dr. Ulrich Rust, LL.M.**

RWE Aktiengesellschaft,
Essen
Leiter Recht,
General Counsel

ulrich.rust@rwe.com

**Günther Sailer**

HSE24, Home Shopping Europe
GmbH, Ismaning
General Counsel,
Geschäftsleitung Recht
und Compliance

g.sailer@hse24.de

**Dr. Dierk Schindler,
M.I.L. (Lund)**

Robert Bosch GmbH,
Stuttgart, VP Corporate Legal
Services, Mobility Solutions,
Purchasing & Logistics
(C/LSM-SC)

dierk.schindler@de.bosch.com

**Tjerk Schlufter**

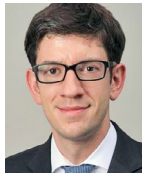
Fresenius SE & Co. KGaA,
Bad Homburg
Head of Legal & Compliance
& Data Protection

tjerk.schlufter@fresenius.com

**Christian Schmitz**

Santander Consumer Bank
AG, Mönchengladbach
Head of Corporate
Secretariat & Legal Advisory

christian.schmitz@santander.de

**Dr. David Schneider**

Bayer AG,
Leverkusen
In-House Counsel

david.schneider@bayer.com

**Frederick Schönig**

Aareal Bank AG,
Wiesbaden
Head of Transaction
Advisory, Legal Counsel

frederick.schoenig@aareal-bank.com

**Jochen Scholten, MBA
(Mannheim, ESSEC)**

SAP SE, Walldorf
Senior Vice President,
General Counsel,
Global Legal

jochen.scholten@sap.com

**Gunnar Skoeries**

MANN+HUMMEL
International GmbH & Co. KG,
Ludwigsburg
Group General Counsel

gunnar.skoeries@mann-hummel.com

**Timo Matthias Spitzer,
LL.M. (Wellington)**

Banco Santander, S.A.,
Frankfurt am Main
Head of Legal Corporate
& Investment Banking
Germany, Austria,
Switzerland and Nordics

timo.spitzer@gruposantander.com

**Martin Stadelmaier**

Flughafen Stuttgart GmbH,
Stuttgart
Leiter Recht, Compliance
und Versicherungen,
Datenschutzbeauftragter

stadelmaier@stuttgart-airport.com

**Christian Steinberger**

VDMA,
Frankfurt am Main
Leiter Rechtsabteilung

christian.steinberger@vdma.org

**Niko Steinhoff**

Bilfinger SE, Mannheim
Team Lead Third Party Due
Diligence Program &
Processes, Corporate
Compliance

niko.steinhoff@bilfinger.com

**Christina Stoyanov**

Mainova Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main
Stabsstellenleiterin Recht und
Compliance Management,
Chief Compliance Officer

c.stoyanov@mainova.de

**Katja Thümmeler**

KION GROUP AG,
Frankfurt am Main
Attorney at Law,
Vice President Corporate Law/
Deputy General Counsel

katja.thuemmler@kiongroup.com

**Regina Thums**

Otto Bock Holding
GmbH & Co. KG,
Duderstadt
Head of Legal Department

regina.thums@ottobock.de

**Markus Warmholz**

PAUL HARTMANN AG,
Heidenheim
Director Corporate Legal,
Corporate Legal Department

markus.warmholz@hartmann.info

**Dr. Klaus-Peter Weber,
LL.M.**

Innio Group, Jenbach (Tirol)
Executive General Counsel
und Chief Compliance Officer

klaus-peter.weber@ge.com

**Heiko Wendel**

Fuchs Petrolub SE,
Mannheim
General Counsel,
VP Legal & Insurance/
Chief Compliance Officer

heiko.wendel@fuchs-oil.de

**Prof. Dr. Stefan Werner**

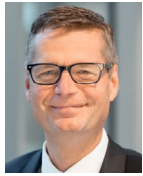
Commerzbank AG,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht, Syndikus

stefan.werner@commerzbank.com

**Dr. Juliane Wessels,
MBA**

LVM Versicherung,
Münster
Abteilung Recht,
Abteilungsleiterin

ju.wessels@lvm.de



Arne Wittig



Dr. Philipp Wösthoff

J.P. Morgan SE,
Frankfurt am Main
Executive Director, Assistant
General Counsel, Head of
Office of the Secretary

philipp.woesthoff@jpmorgan.com



Alexander Zumkeller

Bundesverband Arbeits-
rechtler in Unternehmen,
München
Präsident

alexander.zumkeller@bvau.de

ADVANT Beiten

ADVANT Beiten
Markus Künzel
Ganghoferstraße 33
80339 München
Telefon: 089 350 65-11 31
markus.kuenzel@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com



HAYER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

HAYER & MAILÄNDER
Rechtsanwälte
Dr. Ulrich Schnelle, LL.M.
Lenzhalde 83-85
70192 Stuttgart
Telefon: 07 11 227 44-27
us@haver-mailaender.de
www.haver-mailaender.de



Osborne Clarke
Dr. Carsten Schneider
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
Telefon: 02 21 51 08-41 12
carsten.schneider@osborneclarke.com
www.osborneclarke.com

WESTPFAHL SPILKER WASTL
RECHTSANWÄLTE

Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte
Dr. Ulrich Wastl
Widenmayerstraße 6
80538 München
Telefon: 089 29 03 75-0
u.wastl@westpfahl-spilker.de
www.westpfahl-spilker.de



ARNECKE SIBETH DABELSTEIN
Dr. Sebastian Jungermann
Joachim Löw
Hamburger Allee 4
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97 98 85-0
s.jungermann@asd-law.com
j.loew@asd-law.com
www.asd-law.com



Heussen
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Jan Dittmann
Brienner Straße 9
80333 München
Telefon: 089 290 97-0
jan.dittmann@heussen-law.de
www.heussen-law.de



PricewaterhouseCoopers GmbH
Andreas Mackenstedt
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 95 85-57 04
andreas.mackenstedt@pwc.com
www.pwc.de



BUSE Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbH
Dr. Jan Tibor Lelley, LL.M.
Bockenheimer Landstraße 101
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 989 72 35-0
lelley@buse.de
www.buse.de



Kallan Legal
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Christian Bloth
Bockenheimer Landstraße 51-53
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97 40 12-0
christian.bloth@kallan-legal.de
www.kallan-legal.de



reuschlaw Legal Consultants
Reusch Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Philipp Reusch
Rosenthaler Straße 40-41
10178 Berlin
Telefon: 030 233 28 95-0
p.reusch@reuschlaw.de
www.reuschlaw.de



CBBL Cross Border Business Law AG
Dorothee Stumpf, LL.M.
Schützenstraße 7
76530 Baden-Baden
Telefon: 0 72 21 922 866 0
mail@cbbl-lawyers.de
www.cbbl-lawyers.de

lindenpartners

PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN mbB

lindenpartners
Dr. Matthias Birkholz
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Telefon: 030 20 96-18 00
birkholz@lindenpartners.eu
www.lindenpartners.eu

Rödl & Partner

Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dr. José A. Campos Nave
Taunus Tower
Mergenthalerallee 73-75
65760 Eschborn
Telefon: 0 61 96 761 14-702
jose.campos-nave@roedl.com
www.roedl.de



CLARIUS.LEGAL
Rechtsanwaltsaktiengesellschaft
Dr. Ernst Georg Berger
Neuer Wall 77
20354 Hamburg
Telefon: 01 73 314 97 33
clarius@clarius.legal
www.clarius.legal

Luther.

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Elisabeth Lepique
Dr. Markus Sengpiel
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon: 02 21 99 37-0
elisabeth.lepique@luther-lawfirm.com
markus.sengpiel@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



Tiefenbacher
Rechtsanwälte · Steuerberater
Dr. iur. Norman Häring
Im Breitspiel 9
69126 Heidelberg
Telefon: 0 62 21 31 13-26
haering@tiefenbacher.de
www.tiefenbacher.de

„Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels sind führende Anwaltssozialitäten; die Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen.

Sie tragen damit zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.



ACC Europe
Association of Corporate Counsel
Julia Zange
c/o Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA
Else-Kröner-Straße 1
61352 Bad Homburg
julia.zange@fmc-ag.com
www.acc.com/chapters-networks/
chapters/europe



Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.
RA Michael Scheer
c/o Architektenkammer Berlin
Alte Jakobstraße 149
10969 Berlin
bdmscheer@aol.com
www.anwaltverein.de



Bucerius Center on the Legal Profession
Dr. Patrick Schroer
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
Telefon: 040 307 06-267
patrick.schroer@law-school.de
www.bucerius-clp.de



Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD)
Stefan Rizor
c/o Osborne Clarke PartmbB
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
stefan.rizor@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de
www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de



BusyLamp GmbH
Dr. Manuel Meder
Friedensstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 348 79 96 51
m.meder@busylamp.com
www.busylamp.com



Die Führungskräfte – DFK
Dr. Ulrich Goldschmidt
Alfredstraße 77-79
45130 Essen
Telefon: 02 01 959 71-0
goldschmidt@die-fuehrungskraefte.de
www.die-fuehrungskraefte.de



Digital Realty Deutschland
Dirk Reinecke
Hanauer Landstraße 298
60314 Frankfurt am Main
dreinecke@digitalrealty.com
www.interxion.de



Epiq
Nicolas Pezzarossa
Tanusanlage 11
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 667 78-67 08
nicolas.pezzarossa@epiqglobal.com
www.epiqglobal.com



FORIS AG
Frederick Iwans
Kurt-Schumacher-Straße 18-20
53113 Bonn
Telefon: 02 28 957 50-20
frederick.iwans@foris.com
www.foris.com



German American Chamber of Commerce, Inc.
Susanne Gellert, LL.M.
75 Broad Street, Floor 21
New York, NY 10004, USA
Telefon: +1 212 974 88-46
legalservices@gaccny.com
www.gaccny.com



Liquid Legal Institute e.V.
Kai Jacob
Almenrausch 25
85521 Ottobrunn
Telefon: 089 63 266 704
founder@liquid-legal-institute.com
www.liquid-legal-institute.com



Relativity GmbH
Kerstin Leibbrand
Hans Wulff
Westendstraße 28
60325 Frankfurt am Main
sales-germany@relativity.com
www.relativity.com



reThinkLegal GmbH
Stefan Beßling
Lerchesbergring 104
60598 Frankfurt am Main
Telefon: 069 597 72 18-21
stefan.bessling@rethinklegal.de
www.rethinklegal.de



Roy C. Hitchman AG
Dr. iur. Alexander Zinser, LL.M., EMBA HSG
Bellerivestrasse 3
CH-8008 Zurich
Telefon: +41 43 244 0014
alexander.zinser@hitchman.ch
www.roy-hitchman.ch



STP Informationstechnologie GmbH
Oliver Bendig
Brauerstraße 12
76135 Karlsruhe
Telefon: 07 21 828 15-0
info@stp-online.de
www.stp-online.de



Universität St. Gallen
Executive School of Management,
Technology and Law (ES-HSG)
Prof. Dr. Leo Staub
Holzstraße 15
9010 St. Gallen, Schweiz
Telefon: +41 71 224-21 11
leo.staub@unisg.ch
www.lam.unisg.ch



Venturis Consulting Germany GmbH & Co. KG
Rupprecht Graf von Pfeil
Maximilianstraße 2
80539 München
Telefon: 01 60 99 33-44 00
rupprecht.grafvonpfeil@venturisconsulting.com
www.venturisconsulting.com

ANZEIGE

ROY C. HITCHMAN AG



WE FIND THE BEST
LEGAL TALENTS IN DACH.
FAST.

Alexander Zinser
Dr. iur., LL.M., EMBA HSG
Extensive experience as former GC
Track record of successful placements

Roy C. Hitchman AG
Alexander Zinser
Bellerivestrasse 3
CH-8008 Zurich
+41 78 228 75 73

"Best Personnel Service Providers 2023"
awarded by Handelszeitung

alexander.zinser@hitchman.ch
www.roy-hitchman.ch

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion: Thomas Wegerich (tw, V.i.S.d.P.), Michael Dörfler, Karin Gangl, Mareike Theisen

Verlag: F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Geschäftsführung: Dominik Heyer, Hannes Ludwig
Pariser Straße 1, 60486 Frankfurt am Main

Sitz: Frankfurt am Main,
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

German Law Publishers GmbH:

Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon: 069 95 64 95 59

E-Mail: redaktion@deutscheranwaltspiegel.de

Internet: www.deutscheranwaltspiegel.de

Verantwortlich für das Internetangebot

www.deutscheranwaltspiegel.de:
F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Jahresabonnement:

Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-täglich

Projektmanagement: Karin Gangl, Telefon: 069 75 91-22 17

Layout: Mi-Young Youn

Strategische Partner: ADVANT Beiten; ARNECKE SIBETH DABEL-STEIN; BUSE Rechtsanwälte Steuerberater; CBBL Cross Border Business Law; CLARIUS.LEGAL Rechtsanwaltsaktiengesellschaft; Haver & Mailänder Rechtsanwälte; Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft; kalla Rechtsanwalts-gesellschaft; lindenpartners; Luther; Osborne Clarke; PricewaterhouseCoopers; reuschlaw Legal Consultants; Rödl & Partner; Tiefenbacher Rechtsanwälte - Steuerberater; Westpfahl Spilker Wastl

Kooperationspartner: ACC Europe; Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD); Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.; Bucerus Center on the Legal Profession; Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD); BusyLamp GmbH; Die Führungskräfte – DFK; Digital Realty Deutschland; Epiq Systems Germany GmbH; FORIS AG; German American Chamber of Commerce, Inc.; Liquid Legal Institute e.V.; Relativity GmbH; reThink Legal GmbH; Roy C. Hitchman AG; STP Informationstechnologie GmbH; Universität St. Gallen, Executive School of Management, Technology and Law (ES-HSG); Venturis Consulting Germany GmbH & Co. KG

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Deutschen AnwaltSpiegels übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.

Genderhinweis: Wir streben an, gut lesbare Texte zu veröffentlichen und in unseren Texten alle Geschlechter abzubilden.

Das kann durch Nennung des generischen Maskulinums, Nennung beider Formen („Unternehmerinnen und Unternehmer“ bzw. „Unternehmer/-innen“) oder die Nutzung von neutralen Formulierungen („Studierende“) geschehen. Bei allen Formen sind selbstverständlich immer alle Geschlechtergruppen gemeint – ohne jede Einschränkung. Von sprachlichen Sonderformen und -zeichen sehen wir ab.